

# Die Thüringer Schulordnungen: Das ist neu

## Verordnung zur Vereinheitlichung der Organisation sowie der Unterrichtsgestaltung in der Sekundarstufe I und II

Stand: 21. Juni 2024



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Sekundarstufe I.....	4
1.2	Sekundarstufe II.....	5
1.3	Was ist neu in der Thüringer Schulordnung?.....	5
1.4	Zeitschiene Umsetzung ThürSchulO.....	9
1.5	Relevante Änderungen für das Schuljahr 2024/2025.....	9
<b>2</b>	<b>Schulart- und schulstufenübergreifende Regelungen</b> .....	<b>10</b>
2.1	Allgemeines.....	10
2.2	Hausaufgaben, § 57 ThürSchulO, § 43 Abs. 2 ThürASObbS.....	11
2.3	Leistungsnachweise, § 58 ThürSchulO.....	12
2.4	Leistungsbewertung, § 59 ThürSchulO, § 45 ThürASObbS.....	12
2.5	Prüfungen, §§ 63f., 67, 112, 151 Abs. 3 bis 6 ThürSchulO.....	14
2.6	Zeugnisse, §§ 60, 61, 103, 117 ThürSchulO, § 45 ThürSOBbG.....	16
2.7	Migration und Integration.....	16
2.8	Sprachbildung und Fremdsprachen.....	19
<b>3</b>	<b>Primarstufe</b> .....	<b>23</b>
3.1	Zeitpunkt der Feststellung zur Entwicklung, § 120 ThürSchulO.....	23
3.2	Freiwilliger Rücktritt in der Schuleingangsphase, § 50 Abs. 1 Satz 4 ThürSchulO.....	23
3.3	Umfang des Betreuungsanspruches in einem Schulhort, Ferienbetreuung, §§ 49 Abs. 3a, 49a Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO.....	23
<b>4</b>	<b>Sekundarstufe I</b> .....	<b>24</b>
4.1	Struktur der Rahmenstundentafeln der Sekundarstufe I.....	24
4.2	Doppeljahrgangsstufe 5 und 6.....	25
4.3	Der sprachlich-literarische Bereich.....	26
4.4	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich.....	28
4.5	Musisch-künstlerischer Bereich.....	30
4.6	Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich.....	30
4.7	Sonstige Fächer.....	31
4.8	Wahlpflichtbereich.....	33
4.9	Flexible Stunden.....	34
4.10	Praxisklassen, individuelle Abschlussphase und zusätzliches 10. Schuljahr.....	34
<b>5</b>	<b>Sekundarstufe II</b> .....	<b>37</b>
5.1	Formale Aspekte.....	37
5.2	Einführungsphase.....	37
5.3	Qualifikationsphase (ab Schuljahr 2025/2026).....	38
5.4	Abiturprüfung.....	43

<b>6</b>	<b>Thüringer Gemeinschaftsschule</b> .....	<b>46</b>
6.1	Errichtung staatlicher Gemeinschaftsschulen, § 147a Abs. 1 ThürSchulO .....	46
6.2	Versetzung und Ausgleich ab der Klassenstufe 8, § 147a Abs. 3 ThürSchulO.....	46
6.3	Zeitpunkt der Umstufungen, § 147a Abs. 4 ThürSchulO.....	48
6.4	Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang, § 147a Abs. 8 ThürSchulO.....	48
6.5	Umstufung durch die Gemeinschaftsschule ab der Klassenstufe 9, § 55 Abs. 2a ThürSchulO .....	48
6.6	Differenzierung auf lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen, § 59 Abs. 3 ThürSchulO .....	48
6.7	Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang sowie Zeitpunkt der Beantragung der Empfehlung, § 128 Abs. 1 ThürSchulO .....	49
<b>7</b>	<b>Gesamtschulen</b> .....	<b>50</b>
7.1	Kooperative Gesamtschule, § 148 ThürSchulO.....	50
7.2	Integrierte Gesamtschule, §§ 149, 150 ThürSchulO .....	50
<b>8</b>	<b>Berufliches Gymnasium</b> .....	<b>52</b>
8.1	Zeitschiene zur Umsetzung der ÄVO zur ThürSOB.....	52
8.2	Formale Aspekte .....	52
8.3	Einführungsphase .....	52
8.4	Qualifikationsphase.....	54
8.5	Belegungspflichten in der Qualifikationsphase .....	57
8.6	Einbringungspflichten in der Qualifikationsphase .....	58
8.7	Lehrereinsatz in der Qualifikationsphase.....	58
8.8	Abiturprüfung .....	59

# 1 Einführung

Das Thüringer Bildungssystem hat das Ziel, Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess bestmöglich zu unterstützen, zu begleiten und individuell zu fördern, um entsprechend ihrer persönlichen Leistungen und Befähigungen den höchstmöglichen Schulabschluss erreichen zu können. Dafür stehen den Kindern und Jugendlichen verschiedene Schularten, Schulformen und Bildungsgänge offen, die zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses (Hauptschulabschluss oder Qualifizierender Hauptschulabschluss), des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) und der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen. Für die Sicherung der Qualität schulischer Bildung, die Vergabe und den Erwerb bundesweit anerkannter Abschlüsse und Berechtigungen sowie deren Vergleichbarkeit ist die Umsetzung fachlicher Bildungsstandards von entscheidender Bedeutung. Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit des Thüringer Bildungssystems müssen die Bildungsgänge über die verschiedenen Schularten hinweg harmonisiert sein. Die Durchlässigkeit ist formal im Thüringer Schulgesetz verankert - mit der Änderung der Thüringer Schulordnung ist sie nun auch für alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I über die verschiedenen Schularten mit vergleichbaren Rahmenstundentafeln sichergestellt.

## 1.1 Sekundarstufe I

In der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I in Form des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 7. Oktober 2022 ist für einzelne Fächer oder Fächergruppen für die Bildungsgänge, die zum Ersten Schulabschluss nach der Klassenstufe 9 beziehungsweise zum Mittleren Schulabschluss nach der Klassenstufe 10 führen, eine bestimmte Wochenstundenzahl festgelegt, um für alle Schularten und Bildungsgänge einen gemeinsamen Kernbereich an Fächern sowie die Qualität der schulischen Bildung und der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in der Sekundarstufe I zu sichern.

Zugleich sind insbesondere in den Klassenstufen 5 und 6 als sogenannte Orientierungsstufe innerhalb der jeweiligen Schularten die Rahmenstundentafeln so zu gestalten, dass die gesetzlich vorgesehenen Übertrittsmöglichkeiten in den gymnasialen Bildungsgang gewährleistet werden.

Weiterhin gilt es, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz im Hinblick auf das Stunden-Soll in der ersten Fremdsprache im Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses einzuhalten, um die verbindlich geforderte Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erreichen.

Zudem zeigten sich in der schulischen Praxis Umsetzungsprobleme bei der Erfüllung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz hinsichtlich des erforderlichen Stundenumfangs in der zweiten Fremdsprache, um die verbindliche Niveaustufe des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ zu erreichen, und den Anforderungen der nationalen Bildungsstandards vollumfänglich gerecht werden zu können. Innerhalb der Bildungsgänge und der Schularten in Thüringen ist bei einem Übertritt in den gymnasialen Bildungsgang nach Erwerb des Realschulabschlusses die Anschlussfähigkeit an das Eingangsniveau der Sekundarstufe II sicherzustellen.

Die dargestellten Anforderungen bedingen eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Rahmenstundentafeln sowie die Trennung der Doppeljahrgangsstufe 9 und 10.

Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet stetig voran, Medienbildung und Informatik nehmen für Kinder und Jugendliche einen immer höheren Stellenwert ein. Diese gesellschaftliche Entwicklung hat die Kultusministerkonferenz mit ihrer Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 bereits aufgegriffen und in ihrem aktuellen Beschluss „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ vom 9. Dezember 2021 weiter fokussiert. Darin haben sich die Länder auf einen fachintegrativen Kompetenzrahmen „Bildung in der digitalen Welt“ verpflichtet.

In Thüringen wird seit dem Schuljahr 2021/2022 an 24 allgemein bildenden Schulen, auch unter Beteiligung von neun sogenannten „Digitalen Pilotenschulen“, in einem Projekt durch Änderung der Rahmenstundentafel in der Klassenstufe 5 der neu erarbeitete Lehrplänenwurf für das Fach „Medienbildung und Informatik“ in der Schulpraxis erprobt und evaluiert. Generell wurde die Einführung des Faches bereits nach einem Schulhalbjahr von den Schulen überwiegend als positiv oder sogar sehr positiv bewertet.

Sowohl vor dem Hintergrund nationaler Vereinbarungen als auch der Erfahrungen aus dem Landesprojekt hat sich Thüringen entschieden, seinen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Kultur der Digitalität in einem eigenständigen Unterrichtsfach „Medienbildung und Informatik“ zu leisten und dieses als Unterrichtsfach in die Rahmenstundentafel aufzunehmen.

## 1.2 Sekundarstufe II

Die Kultusministerkonferenz hat sich mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 auf eine „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ verständigt, die die gemeinsamen Grundlagen des Bildungssystems beschreibt, die Herausforderungen für das gemeinsame Handeln der Länder in gesamtstaatlicher Verantwortung benennt und Weichen für die Weiterentwicklung eines modernen Bildungswesens stellt.

Für den Bildungsbereich der Sekundarstufe II, das heißt der gymnasialen Oberstufe und des Erreichens des Abiturs, soll durch die Weiterentwicklung der nationalen Bildungsstandards, die Entwicklung und Nutzung von Abiturprüfungsaufgaben durch die Länder und eine Angleichung der Rahmenbedingungen für die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe insbesondere die Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten besser als in der Vergangenheit gewährleistet werden. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung wurde daher entsprechend überarbeitet; die überarbeitete Vereinbarung am 16. März 2023 von der Kultusministerkonferenz beschlossen. Die Länder haben in der Folge sicherzustellen, dass diese Bestimmungen zeitnah umgesetzt werden, so auch Thüringen.

## 1.3 Was ist neu in der Thüringer Schulordnung?

Die Änderungsverordnungen umfassen insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Regelungen hinsichtlich der Organisation und Unterrichtsgestaltung in der Sekundarstufe I und II, die sich auch in den Rahmenstundentafeln widerspiegeln.

### 1.3.1 Sekundarstufe I

1. Erhöhung der Unterrichtswochenstunden in der ersten Fremdsprache um eine Stunde in der Doppeljahrgangsstufe 7 und 8 in allen Schularten der Sekundarstufe I von derzeit sieben auf acht Unterrichtswochenstunden,

2. kein verpflichtender Besuch der zweiten Fremdsprache in der Klassenstufe 6 an den Schularten, welche die Bildungsgänge zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses führen, bei gleichzeitiger Erhaltung der Möglichkeit der Belegung der zweiten Fremdsprache,
3. Einführung einer sogenannten „Sprachwerkstatt“ mit dem Schwerpunkt Sprachbildung in der Klassenstufe 6 an den Schularten, welche die Bildungsgänge zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses führen, wobei auch die zweite Fremdsprache als paralleles Angebot von den Schulen vorzuhalten ist,
4. Einführung eines eigenständigen Faches „Medienbildung und Informatik“ als verpflichtendes Fach ab Klassenstufe 5 in allen allgemein bildenden Schulen mit je zwei Unterrichtswochenstunden pro Doppeljahrgangsstufe,
5. entsprechende Anpassung der betroffenen Rahmenstundentafeln für alle Bildungsgänge in der Sekundarstufe I, mit Ausnahme des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung, im Rahmen der bisher geltenden Gesamtstundenzahl sowie die Trennung der Doppeljahrgangsstufe 9 und 10,
6. Stärkung des gesellschaftswissenschaftlichen Bereiches in den Bildungsgängen zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses durch feste Stundenzuweisung der flexiblen Stunden in den Fächern Geschichte und Sozialkunde,
7. feste Stundenzuweisung von flexiblen Stunden im naturwissenschaftlichen Bereich in den Bildungsgängen zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses,
8. Stärkung des Wahlpflichtbereiches in den Bildungsgängen zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses durch feste Stundenzuweisung und Verortung des Faches Wirtschaft-Recht-Technik im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich des Pflichtbereichs,
9. stärkere Praxis- und Handlungsorientierung durch Anpassung der Unterrichtswochenstunden für die Praxisklassen, die individuelle Abschlussphase und das zusätzliche 10. Schulbesuchsjahr sowie frühere Beratungspflicht für die individuelle Abschlussphase sowie
10. Schaffung eines Doppelfaches Physik und Astronomie.

### **1.3.2 Sekundarstufe II**

1. Belegungsverpflichtung von drei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau aus mindestens zwei Aufgabenfeldern im Umfang von jeweils fünf Unterrichtswochenstunden,
2. Unterricht in den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau in Deutsch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Informatik, Astronomie, Biologie, Chemie und Physik sowie die aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen mit jeweils drei Unterrichtswochenstunden, die neu einsetzende Fremdsprache mit vier Unterrichtswochenstunden und die übrigen Fächer mit jeweils zwei Unterrichtswochenstunden,
3. Festlegung der Anzahl der verpflichtend zu belegenden Halbjahreskurse von bisher 44 auf zukünftig 40 Halbjahreskurse,
4. Reduktion hinsichtlich der Einbringungsverpflichtung in die Gesamtqualifikation von bisher 40 auf zukünftig 36 Schulhalbjahresergebnisse,

5. Festlegung der Anzahl von Klausuren und sonstigen Leistungsnachweisen sowie die Dauer von Klausuren in der Qualifikationsphase,
6. Vorgaben für die Bildung der Note für das Kurshalbjahr entsprechend der Formel „Note des Kurshalbjahres =  $1/3 \times$  Kursarbeit +  $2/3 \times$  Durchschnitt der sonstigen Leistungen“,
7. Anpassung der Null-Punkte-Regelung im Rahmen der Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse,
8. Vorgaben für die Bewertung der Teilleistungen der Seminarfacharbeit,
9. Möglichkeit der Anrechnung der Seminarfachleistung auf das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Prüfungsbereich an den Spezialgymnasien für Sport und Musik und am Gymnasium mit Spezialklassen für Musik sowie
10. digitale Übermittlung von Prüfungsunterlagen an die Schulen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

### **1.3.3 Schulartübergreifende Regelungen**

1. Darüber hinaus werden die Regelungen zur Beurlaubung für Auslandsaufenthalte, zu den Vorgaben für die Erhebung von Leistungsnachweisen, zum Umfang des Nachteilsausgleiches in Abgrenzung zum Notenverzicht, zum Inhalt und Umfang der Zeugnisse, zur Thüringer Gemeinschaftsschule sowie für die Prüfungen für Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen konkretisiert.
2. Die Änderungen der Thüringer Schulordnung in den allgemeinen Vorschriften sowie im Zusammenhang mit der Anpassung der Regelungen der gymnasialen Oberstufe an die Vorgaben der mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 2023 überarbeiteten Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung haben eine entsprechende Änderung der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen, der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium und der Thüringer Kollegordnung zur Folge.
3. In Anlehnung an die Änderungen der Zeugnisvorschriften in der Thüringer Schulordnung werden die Thüringer Verordnungen in der Lehrerbildung ebenfalls dahingehend angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 anfallende Umsatzsteuerpflicht bei beglaubigten Kopien von originären Zeugnissen berücksichtigt und die Möglichkeit der Ausstellung eines digitalen Zeugnisses eröffnet wird.

4. Mit der Einführung des § 40b Abs. 1a ThürSchulG wurde eine gesetzliche Grundlage mit konkreten Vorgaben zu Konten an staatlichen Schulen geschaffen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die entsprechenden Regelungen in der Thüringer Schulordnung sowie in der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen zu überarbeiten. Der Paragraph gilt nunmehr für alle Schulkonten und ist nicht mehr auf die Verwaltung von „Kostenbeiträgen“ beschränkt. Die Schulkonten sind für schulische Zwecke einzurichten und zu nutzen. Pro Schule soll – schon mit Blick auf eventuelle Kontoführungsgebühren – nur ein Schulkonto geführt werden. Nähere Einzelheiten zur Kontoeröffnung und Kontoverwaltung werden durch eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlassene Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Führung von Schulkonten nach § 40b Abs. 1a ThürSchulG durch die staatlichen Schulen in Thüringen vom 4. Dezember 2023 (ABl. Nr. 12 S. 3) geregelt. Ergänzend bietet die entsprechende Handreichung „Schulkonten im Freistaat Thüringen, Ein Leitfaden für die Kontoführenden in den Schulen“ eine praxisorientierte Unterstützung bei der Verwaltung des Schulkontos.
5. Die Änderungen in den §§ 34 und 35 ThürSchulG hinsichtlich der pädagogischen Assistenzen und der Schulverwaltungsassistenzen wird konsequent in der Thüringer Schulordnung sowie in der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vor allem im Bereich der Konferenzen des schulischen Personals berücksichtigt.
6. Mit der beschlossenen Änderung des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG wird vor dem Hintergrund der bisher eindeutigen positiven Effekte des Schulversuches an den Spezialgymnasien für Sport und Musik der Inhalt des Schulversuchs "Schulzeitstreckung an Spezialgymnasien" für diese Schulen in Landesträgerschaft als Regelfall im Schulgesetz etabliert. Dadurch wird die bessere Vereinbarkeit der Inhalte des gesetzlichen Auftrags der Spezialgymnasien für Sport, sprich das Erreichen eines Schulabschlusses sowie die Begabungsförderung und damit die fundierte leistungssportorientierte Ausbildung, beziehungsweise die bessere Vereinbarkeit der Inhalte des gesetzlichen Auftrags der Spezialgymnasien für Musik, sprich das Erreichen eines Schulabschlusses sowie die Begabungsförderung und damit eine fundierte musikalisch orientierte Ausbildung, erreicht. Auf dieser Grundlage ist eine Anpassung der entsprechenden Rahmenstundentafel der Tabellen C und D der Anlage 13 sowie die Rahmenstundentafeln der Anlagen 6 und 7 erforderlich. Vor dem Hintergrund des enormen schulorganisatorischen Aufwands bleibt das bisherige System am Gymnasium mit Spezialklassen für Musik zunächst bestehen. Für diese Klassen gilt zukünftig eine gesonderte Rahmenstundentafel nach der Tabelle E der Anlage 13.

## 1.4 Zeitschiene Umsetzung ThürSchulO

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	11	12
Schuljahr								
2024/25	neu	alt						
2025/26		neu	alt	alt	alt	alt	neu	alt
2026/27			neu	alt	alt	alt		neu
2027/28				neu	alt	alt		
2028/29					neu	alt		
2029/30						neu		

## 1.5 Relevante Änderungen für das Schuljahr 2024/2025

- Die ab dem 1. August 2024 geltenden Rahmenstundentafeln wachsen ab dem Schuljahr 2024/2025 sukzessive auf und gelten erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 die Klassenstufe 5 besuchen.
- **Übergangsbestimmungen** im Hinblick auf die Rahmenstundentafeln gelten für alle Schülerinnen und Schüler in der **Sekundarstufe I**, die im Schuljahr 2024/2025 die Klassenstufen 6 bis 10 besuchen. Für diese Schülergruppe gelten die bis zum 31. Juli 2024 geltenden Rahmenstundentafeln für ihren weiteren Bildungsweg fort.
- Die Einführung des Faches **Medienbildung und Informatik** erfolgt mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnend mit der Doppeljahrgangsstufe 5 und 6.
- In der Klassenstufe 5 gibt es **kein** Unterrichtsangebot für die zweite Fremdsprache. Die zweite Fremdsprache beginnt ab der Klassenstufe 6 im Schuljahr 2025/2026.
- Zum 1. August 2024 treten bereits die **allgemeinen** Regelungen, insbesondere zur Beurlaubung, zu den Leistungsnachweisen, zur Leistungsbewertung und zu den Zeugnissen, mit Ausnahme der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, in Kraft.
- Die **Leistungsdifferenzierung** beginnt in den Bildungsgängen zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses im Fach Deutsch ab der Klassenstufe 7 sowie **neu** in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik ab der Klassenstufe 9. Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt an die Stelle des Faches Physik das Doppelfach Physik und Astronomie.
- Mit Inkrafttreten zum 1. August 2024 erfolgt die **Einwahl** in das Kurssystem der gymnasialen Oberstufe für das Schuljahr 2025/2026.

## 2 Schular- und schulstufenübergreifende Regelungen

### 2.1 Allgemeines

#### 2.1.1 Formerfordernisse von Anträgen der Eltern

Für die Anträge der Eltern im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ihres Kindes, wie z. B. Beurlaubung, freiwillige Wiederholung oder Überspringen einer Klassenstufe, wird für die Form grundsätzlich die Textform festgelegt. Was unter der Textform zu verstehen ist, wird in der neu eingefügten Legaldefinition in den § 2 ThürSchulO/ThürASObbS, § 1 Abs. 3 ThürSOB, § 1 Abs. 2 ThürKollegO geregelt. Das heißt, dass die Anträge sowohl in schriftlicher Form als auch per E-Mail oder über Schulverwaltungssoftware möglich sind. Welches Formerfordernis für den jeweiligen Antrag gewählt wird, obliegt der jeweiligen Schule.

Eine **Ausnahme** gilt dabei für Aufnahme- und Prüfungsverfahren. Aufgrund des Identitätsnachweises nur Schriftform oder schriftformersetzende elektronische Form in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vorgesehen. Ein Verfahren für die schriftformersetzende elektronische Form befindet sich derzeit in Erarbeitung.

#### 2.1.2 Erstellung von Niederschriften in digitaler Form

Im Zuge der weiteren Digitalisierung der Gesellschaft wird auch für Konferenzen, Wahlen oder Prüfungsverfahren die digitale Anfertigung und Aufbewahrung von Niederschriften ermöglicht, sofern die Voraussetzungen dafür an den Schulen gegeben sind. Bei der Erstellung und Aufbewahrung von elektronischen Niederschriften müssen geltende rechtliche und technische Vorgaben beachtet werden. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zur Schriftgutverwaltung, zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit. Auch müssen geltende IT-Standards und Beschlüsse des IT-Planungsrats berücksichtigt werden.

#### 2.1.3 Schulöffentliche Sitzungen der Schulelternvertretung und der Schulkonferenz

Vor dem Hintergrund der Aufgabe und Funktion der Gremien, welche die Belange der Schule betreffen, wird klargestellt, dass die Schulelternvertretung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulO sowie die Schulkonferenz nach § 43 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulO bzw. § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürASObbS schulöffentlich tagen. Folglich können über die gewählten Mitglieder hinaus nur Personen der Schule, wie z. B. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, pädagogische Assistenzen, abhängig vom Beratungsgegenstand teilnehmen.

#### 2.1.4 Beurlaubung für Auslandsaufenthalte, § 7 ThürSchulO/ThürASObbS

In § 7 Abs. 2 ThürSchulO/ThürASObbS wird eine Regelung hinsichtlich der Beurlaubung für Auslandsaufenthalte eingefügt. In diesem Zusammenhang werden unter anderem der zeitliche Umfang und der Zweck des Auslandsbesuches festgelegt. Eine Beurlaubung für Auslandsaufenthalte ist nur auf Antrag der Eltern für maximal ein Schuljahr mit der Verpflichtung, im Ausland eine Schule zu besuchen, sowie maximal drei Monate ohne Schulbesuch, z. B. für ein Auslandspraktikum, möglich. Einzelheiten zur Antragstellung, zu den Voraussetzungen, zur Genehmigung von Auslandsaufenthalten und der Fortsetzung des Schulbesuches nach einem Auslandsaufenthalt sind von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium weitere Festlegungen in der Erarbeitung.

Der Antrag der Eltern ist in Textform bei der besuchten Schule zu stellen. Die Schule leitet anschließend diesen Antrag zur Entscheidung an das jeweils zuständige Staatliche Schulamt weiter.

### 2.1.5 Schulkonten, § 28 ThürSchulO, § 26 ThürASObbS

Aufgrund der Einführung des § 40b Abs. 1a ThürSchulG mit konkreten Vorgaben zu Schulkonten an staatlichen Schulen werden die Regelungen des § 28 ThürSchulO bzw. § 26 ThürASObbS überarbeitet und im Hinblick auf die Verwaltung und den Verwendungszweck dieser Konten konkretisiert.

Nähere Einzelheiten zur Kontoeröffnung und Kontoverwaltung werden durch eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Einrichtung und Führung von Schulkonten nach § 40b Abs. 1a ThürSchulG durch die staatlichen Schulen in Thüringen erlassene Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (ABl. Nr. 12 S. 3) geregelt. Ergänzend bietet die entsprechende Handreichung „Schulkonten im Freistaat Thüringen, Ein Leitfaden für die Kontoführenden in den Schulen“ eine praxisorientierte Unterstützung bei der Verwaltung des Schulkontos.

### 2.1.6 Datenschutzregelungen, § 136 ThürSchulO, § 47 ThürASObbS

Die Datenschutzregelungen des § 136 ThürSchulO werden insbesondere hinsichtlich der bereits in der Praxis vorhandenen separaten Notenbücher, welche auch digital geführt werden können, sowie hinsichtlich der zweckgebundenen Datenübermittlungsbefugnis von der Schule an die Bundesagentur für Arbeit von Schülerdaten zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit zur Umsetzung des § 31a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) konkretisiert.

§ 47 ThürASObbS wird bezüglich der Systematik und des Regelungsinhalts nach dem Vorbild der Vorschrift des § 136 ThürSchulO umfassend überarbeitet.

## 2.2 Hausaufgaben, § 57 ThürSchulO, § 43 Abs. 2 ThürASObbS

Die täglichen Soll-Hausaufgabenzeit in der Sekundarstufe I und II wird unter Berücksichtigung der täglichen Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler auf eine Stunde festgelegt, denn alle Kinder haben ein Recht auf Freizeit. In Einzelfällen, gerade in der gymnasialen Oberstufe, können Hausaufgaben einen größeren zeitlichen und auch inhaltlichen Umfang in Anspruch nehmen. Dies ist weiterhin möglich.

Zudem wird vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung sowie des Freizeitanspruches der Schülerinnen und Schüler festgelegt, dass Wochenenden, Feiertage und Ferien von Hausaufgaben freizuhalten sind. Eine **Ausnahme** stellen dabei Lektüreaufgaben dar. Diese erstrecken sich in der Regel über einen längeren Zeitraum und können daher auch über längere Freiphasen hinaus von den Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer selbständigen Einteilung der Bearbeitungszeit erledigt werden.

Aufgrund von Unklarheiten in der schulischen Praxis wird klargestellt, dass Hausaufgaben grundsätzlich nicht der Leistungsbewertung unterzogen werden dürfen.

Dagegen ist bei komplexen Hausarbeiten eine Leistungsbewertung möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler bei Erteilung der Aufgabenstellung darüber informiert wurde und die Lehrerin oder der Lehrer die Leistungsanforderungen sowie Bewertungskriterien der Schülerin oder dem Schüler transparent dargestellt hat.

Unter komplexen Hausarbeiten sind dabei auf längere Zeit angelegte und vom Umfang her aufwändigere Arbeiten, wie zum Beispiel Projektarbeiten, Vorträge, Referate, Lektüreaufgaben oder das Erstellen und Gestalten eines Herbariums, zu verstehen. Sie werden außerhalb von Schule erstellt und verbinden das Lernen mit konkreten praktischen Problemstellungen.

## 2.3 Leistungsnachweise, § 58 ThürSchulO

In der überarbeiteten Fassung des § 58 ThürSchulO werden konkrete Vorgaben für die Erhebung von Leistungsnachweisen festgelegt. Dies betrifft insbesondere

- die Abgrenzung von Klassenarbeiten, vergleichbaren komplexen Leistungen und sonstigen Leistungsnachweisen,
- die Möglichkeit der Anrechnung von anerkannten Wettbewerbsleistungen ab einer bestimmten Niveaustufe als vergleichbare komplexe Leistung, wobei eine Übersicht seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport den Schulen zur Verfügung gestellt wird,
- die Soll-Vorgabe der Anzahl der Leistungsnachweise pro Schulhalbjahr in der Sekundarstufe I, wobei sich die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise an der Anzahl der Unterrichtswochenstunden im jeweiligen Fach orientiert, davon mindestens eine Klassenarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache; eine Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen soll dabei nicht unterschritten werden,
- die Ankündigungspflicht für Klassenarbeiten in **allen** Schulstufen, wobei der Zeitpunkt der Ankündigung vom tatsächlichen Umfang des Lerngebiets abhängt und der einzelnen Fachlehrerin oder dem einzelnen Fachlehrer obliegt, und
- die Regelung, dass nur eine Klassenarbeit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen mit der **Ausnahme** von Nachschreibeterminen, wenn dies aus zeitlichen und/oder organisatorischen Gründen nicht anders umzusetzen ist.

Für die Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Regelungen des § 74 ThürSchulO bzw. § 5 ThürSOBG als Spezialregelungen.

## 2.4 Leistungsbewertung, § 59 ThürSchulO, § 45 ThürASObbS

### 2.4.1 Grundsätze der Leistungsbewertung auf verschiedenen Anspruchsebenen

Für Schularten, die mehrere Bildungsgänge führen, wird die Regelung des bisherigen § 147a Abs. 5 Satz 3 ThürSchulO in den § 59 Abs. 3 ThürSchulO als grundsätzliche Aussage zur Leistungsbewertung auf verschiedenen Anspruchsebenen (AE) verschoben.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass

- der Unterricht leistungsdifferenziert auf lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen erteilt wird und
- die Leistungsbewertung auf der AE erfolgt, auf der die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Fach eingestuft ist.

Dabei bezieht sich die AE I auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses, AE II auf den Erwerb des Realschulabschlusses und AE III auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bezieht

Dies gilt auch im Fall der verpflichtenden Leistungsdifferenzierung in den Bildungsgängen zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses (außer TGS) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ab der Klassenstufe 7 und einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie,

Physik; ab dem Schuljahr 2026/2027 Physik und Astronomie) nach Wahl der Schule ab Klassenstufe 9.

Mit dieser konkreten Festlegung der Leistungsdifferenzierung entfällt die Erforderlichkeit eines Beschlusses der Lehrerkonferenz bzgl. des Zeitpunkts der Leistungsdifferenzierung.

#### **2.4.2 Abgrenzung Nachteilsausgleich vom Notenschutz**

In den Regelungen des § 59 Abs. 5 und 6 ThürSchulO bzw. § 45 Abs. 3 Satz 1 bis 4 ThürASObbS werden die Voraussetzungen der Gewährung und der Umfang eines gewährten Nachteilsausgleiches sowie die Möglichkeiten eines entsprechenden Zeugnisvermerks nach § 60 Abs. 3 Satz 4 ThürSchulO bzw. § 45 Abs. 3 Satz 7 ThürASObbS in Abgrenzung zum Notenverzicht konkretisiert.

##### ■ **Nachteilsausgleich, § 59 Abs. 5 ThürSchulO, § 45 Abs. 3 Satz 1 bis 4 ThürASObbS**

Durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dürfen die fachlichen Leistungsanforderungen nicht vermindert werden. Es werden nur die äußeren Umstände der Leistungserbringung modifiziert, um den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse zu ermöglichen. Durch die Modifikation der äußeren Umstände bei der Erhebung von Leistungsnachweisen sowie in der Prüfung durch Hilfsmittel wird entsprechend dem aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundsatz der Chancengleichheit angemessen Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund dieses verfassungsrechtlichen Anspruches erfolgt nach § 60 Abs. 3 Satz 4 ThürSchulO bzw. § 45 Abs. 3 Satz 7 ThürASObbS **kein** Zeugnisvermerk.

##### ■ **Notenverzicht/-schutz, § 59 Abs. 6 ThürSchulO**

Dagegen stellt ein (teilweiser) Notenverzicht, wie z.B. keine Bewertung der Rechtschreibung, eine Abweichung von den fachlichen Leistungsanforderungen und somit eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Verhältnis zu den anderen Schülerinnen und Schülern dar. Folglich ist unter der Berücksichtigung der Zeugnisklarheit und -wahrheit ein entsprechender Zeugnisvermerk hinsichtlich Art und Umfang des Notenschutzes/-verzichts nach § 60 Abs. 3 Satz 5 ThürSchulO vorzunehmen.

Dies gilt jedoch **nicht** für die Fälle der Leistungsbewertung, wenn die Bewertung durch Noten Voraussetzung für das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ist. Folglich kann in den **Klassenstufen 9 und 10** sowie in der **Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe** kein Notenschutz/-verzicht gewährt werden, da auf der Grundlage der Jahresfortgangsnoten bzw. der Notenpunkte mit einer ggf. erforderlichen Prüfung ein Abschluss erworben wird. In diesem Fall erfolgt mangels Rechtsgrundlage sowie mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 59 Abs. 6 Satz 1 ThürSchulO konsequenterweise **kein** Zeugnisvermerk.

Für das **Fach Sport** gilt bei Vorlage eines Attests die Neuregelung des § 6 Abs. 2 ThürSchulO/ThürASObbS. Danach sind in den Klassenstufen 9 und 10 Leistungen, die sich auf sporttheoretische Unterrichtsinhalte und ausgewählte Hilfsaufgaben beziehen, zu bewerten. Im Zeugnis ist eine Note im Fach Sport zu erteilen. Für die Qualifikationsphase gilt § 76 Abs. 7 ThürSchulO bzw. § 21 Abs. 6 ThürSOBG.

### **2.4.3 Ausgleichmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, § 59 Abs. 8 ThürSchulO, § 45 Abs. 4 ThürASObbS**

Die bisher in einem Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 18. April 2018 vorgesehenen „Ausgleichsmaßnahmen“ für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden nun in der Thüringer Schulordnung sowie in der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen regulär verankert. Der Maßnahmenkatalog ist abschließend.

Durch die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen dürfen die fachlichen Leistungsanforderungen nicht vermindert werden. Es erfolgt nach § 60 Abs. 3 Satz 4 ThürSchulO bzw. § 45 Abs. 4 Satz 8 ThürASObbS **kein** Zeugnisvermerk.

Die Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Erhebung von Leistungsnachweisen im Rahmen des Unterrichts sowie im Rahmen eines Prüfungsverfahrens trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung des Sprachniveaus der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers.

### **2.4.4 Mitarbeit und Verhalten, §§ 59 Abs. 2a, 60 Abs. 7 ThürSchulO**

Die Regelungen zur Bewertung von Mitarbeit und Verhalten werden aus systematischen Gründen in den § 59 ThürSchulO verschoben.

Zudem entfällt jegliches Begründungserfordernis für die einzelnen Noten. Elterngespräche werden in diesem Zusammenhang aus pädagogischer Sicht als zielführender erachtet.

Die Ausweisung der Noten für Mitarbeit und Verhalten auf dem Zeugnis erfolgt nunmehr ausdrücklich nur für die Klassenstufen 5 bis 8.

### **2.4.5 Kompetenztests, § 59 Abs. 9 ThürSchulO**

Es wird klargestellt, dass Kompetenztests nicht der Leistungsbewertung unterliegen, auch nicht teilweise. Bei erfolgreicher Teilnahme kann dies entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt werden.

Angesichts des festgelegten Zeitpunkts der Durchführung der Kompetenztests mitten in einer Doppeljahrgangsstufe kann seitens der Schule nicht sichergestellt werden, dass alle dafür erforderlichen Lehrplanziele bereits erreicht wurden. Im Ergebnis würden sich die im Rahmen der Kompetenztests zu erbringenden Leistungen nicht unmittelbar aus dem Unterrichtsgeschehen ergeben, so dass diese nicht als Leistungsnachweise im Sinne des § 58 ThürSchulO anzusehen sind.

## **2.5 Prüfungen, §§ 63f., 67, 112, 151 Abs. 3 bis 6 ThürSchulO**

### **2.5.1 Mündliche Kommunikationsprüfung im Fach Englisch**

Im Rahmen der Abschlussprüfung zum Erwerb des (externen) Realschulabschlusses wird eine mündliche Kommunikationsprüfung als verpflichtender Prüfungsteil des Faches Englisch im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteils in Umsetzung der Bildungsstandards für die erste Fremdsprache für den Mittleren Schulabschluss ab dem **Schuljahr 2026/2027** eingeführt.

Der Erwerb von Kommunikationsfähigkeit ist primäres Ziel des Fremdsprachenunterrichts und entsprechend im Lehrplan ausgewiesen. Da die mündliche Kommunikationsprüfung als Partner- oder Gruppenprüfung umgesetzt werden soll, ist der für die Schulen entstehende Mehraufwand zu bewältigen. Entsprechende positive Erfahrungen aus anderen Ländern und aus der besonderen Leistungsfeststellung im Fach der ersten Fremdsprache in der Klassenstufe 10 des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach § 68 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulO liegen vor. Bei der Einführung der Kommunikationsprüfung sowie bei der Erarbeitung von Aufgabenstellungen werden die Schulen vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) unterstützt.

Aufgrund der Einführung der mündlichen Kommunikationsprüfung ist auch eine entsprechende Ausweisung des in der ersten Fremdsprache Englisch erreichten GER-Niveaus auf dem Abschlusszeugnis nach der Neuregelung des § 61 Abs. 3 ThürSchulO möglich, wenn in der Vornote und Prüfungsnote jeweils die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Vornote entspricht der Jahresfortgangsnote im Fach Englisch, welche unabhängig vom Prüfungsergebnis im Fach Englisch betrachtet wird. Eine Verrechnung der Noten erfolgt für die Erfüllung der Voraussetzung zur Ausweisung des GER-Niveaus nicht. Werden die festgelegten Notenvoraussetzungen nicht erreicht werden, unterbleibt eine entsprechende Ausweisung auf dem Abschlusszeugnis.

### **2.5.2 Das Doppelfach Physik und Astronomie sowie das Fach Medienbildung und Informatik (MBI) als Prüfungsfächer**

Mit der Einführung des Doppelfaches Physik und Astronomie sowie des Faches Medienbildung und Informatik (MBI) können diese Fächer perspektivisch auch mündliche Prüfungsfächer im Rahmen des Erwerbs des qualifizierenden Hauptschulabschlusses sowie des Realschulabschlusses bzw. das Doppelfach Physik und Astronomie Bestandteil der besonderen Leistungsfeststellung (hier schriftlich) im gymnasialen Bildungsgang sein.

### **2.5.3 Prüfungen für Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen, § 151 ThürSchulO**

Im Zuge der Anpassung der Thüringer Schulordnung an die aktuellen KMK-Beschlüsse werden auch die Prüfungsmodalitäten für Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen entsprechend angepasst. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Änderungen im Rahmen der Planung der Externenprüfungen seitens der Schulen zu berücksichtigen:

- variable **Prüfungszeitpunkte** je nach Lernfortschritt nach § 151 Abs. 2 ThürSchulO; das heißt, Erwerb des Hauptschulabschlusses ab der Klassenstufe 10 und Erwerb des Realschulabschlusses ab der Klassenstufe 12; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt,
- **zusätzliche** Prüfungen im Rahmen der Externenprüfung zum Erwerb des **Realschulabschlusses** nach § 151 Abs. 4 ThürSchulO; sprich insgesamt drei schriftliche und vier mündliche Prüfungen,
- überarbeiteter **Fächerkanon** bei der Anerkennung von Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 13 als Prüfungsleistungen im Rahmen der Externenprüfung zum Erwerb der **allgemeinen Hochschulreife** nach § 151 Abs. 5 Satz 3 ThürSchulO (Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht sowie Musik oder Kunst),
- die Möglichkeit des Erwerbs des **schulischen Teils der Fachhochschulreife** nach den entsprechenden KMK-Bestimmungen nach § 151 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6.

## **2.5.4 Externer Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, § 111 Abs. 5 und 6 ThürSchulO**

Das zweigeteilte Prüfungsverfahren im Rahmen des externen Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife ist nicht KMK-konform und wird vor dem Hintergrund der Gewährleistung vergleichbarer Abschlüsse aufgehoben.

Für die Umstellung der Organisation der Vorbereitungskurse an den Volkshochschulen, welche in Thüringen die einzigen Institutionen sind, die externe Bewerberinnen und Bewerber neben ihrer Berufstätigkeit auf die Abiturprüfung vorbereiten, wird nach § 155 Abs. 7 Satz 2 ThürSchulO eine fünfjährige Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2029/2030 eingeräumt.

## **2.6 Zeugnisse, §§ 60, 61, 103, 117 ThürSchulO, § 45 ThürSOB**

### **2.6.1 Allgemeines**

Die Regelung des § 60 ThürSchulO wird hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Zeugnisse neu strukturiert. Insbesondere werden

- die Fälle der verbalen Leistungseinschätzung auf dem Zeugnis, wie z. B. in der Schuleingangsphase, in der Fremdsprache in den Klassenstufen 3 und 4, in der „Sprachwerkstatt“ in der Klassenstufe 6 mit Ausnahme am Gymnasium, in den Klassenstufen 3 bis 7 an der TGS neben den Noten,
- der Vermerk einer Versetzungsentscheidung und -gefährdung,
- die Ausweisung der Bewertung zur Mitarbeit und zum Verhalten sowie
- ergänzende Vermerke (z. B. Teilnahme an einer AG, Schülermitwirkung, Schülerwettbewerbe oder Schüleraustausch)

systematisch in den einzelnen Absätzen zusammengefasst.

### **2.6.2 Zeugnisausstellung, §§ 61, 103 Abs. 1, 117 Abs. 1 ThürSchulO, § 45 Abs. 1 ThürSOB**

Abschluss- und Abgangszeugnisse werden angesichts der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Umsatzsteuerpflicht auch für Schulen als juristische Personen des öffentlichen Rechts in Form eines Originals und zwei beglaubigter Kopien ausgestellt. Dadurch kann auch ein eventuell entstehender nachträglicher Verwaltungsaufwand bei der Ausstellung beglaubigter Kopien minimiert werden.

Im Zuge der weiteren Digitalisierung der Gesellschaft wird eine Rechtsgrundlage für die ergänzende elektronische Ausstellung von digitalen Zeugnissen geschaffen. Das entsprechende Verfahren wird derzeit erarbeitet.

## **2.7 Migration und Integration**

### **2.7.1 Gesondert eingerichtete Lerngruppen, § 45a Abs. 7 ThürSchulO**

„Schüler der Sekundarstufe I, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, können vor Aufnahme in einen Bildungsgang oder vor Einstufung in eine

Klassenstufe auch in gesondert eingerichteten Lerngruppen unterrichtet werden; über die Einrichtung entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit dem Schulleiter. Die gesondert eingerichtete Lerngruppe kann auch jahrgangs-, schul- und schulartübergreifend organisiert werden. Deutsch als Zweitsprache wird im Umfang von 18 Wochenstunden unterrichtet. Darüber hinaus wird Unterricht in den Pflichtfächern in Orientierung an der Rahmenstundentafel der Anlage 2 erteilt; über den Umfang dieses Unterrichts entscheidet der Schulleiter. Die gesondert eingerichtete Lerngruppe wird in der Regel ein Jahr lang besucht, bei Alphabetisierungsbedarf maximal zwei Jahre. Über die Teilnahme eines Schülers am Unterricht in der gesondert eingerichteten Lerngruppe entscheidet der Schulleiter. Die Schüler erhalten eine verbale Leistungseinschätzung. Die Klassenkonferenz entscheidet im Anschluss an den Besuch der gesondert eingerichteten Lerngruppe über den geeigneten Bildungsgang und die Einstufung in eine Klassenstufe. Die Aufnahme kann auch im laufenden Schuljahr erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.“

**Erläuterung:**

Eröffnung der Möglichkeit der Einrichtung gesondert eingerichteter Lerngruppen zusätzlich zum bereits bestehenden Modell des Intensivsprachkurses, um flexibel auf Bedarfe reagieren zu können und Beschulungsmöglichkeiten für alle neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) vorhalten zu können.

## 2.7.2 Neue Option zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten

§ 45a Abs. 5 und 6	§ 45a, neuer Absatz 7
Intensivsprachkurs (ISK) mit dem Ziel A2 (= Vorkurs) für <b>SuS der Primarstufe und der Sek I</b>	gesondert eingerichtete Lerngruppen (geLG) für <b>SuS der Sek I</b> mit dem Ziel A2 (= Vorkurs)
<ul style="list-style-type: none"> <li>innerhalb der Schule <b>klassenstufen-übergreifend</b></li> <li>in Sek I auch <b>schul- und schulartübergreifend</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kann <b>jahrgangs-, schul- und schulartübergreifend</b> sein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>über Einrichtung entscheidet das <b>zuständige SSA in Abstimmung mit den betroffenen Schulen</b> und nach Anhörung der Schulträger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>über Einrichtung entscheidet das <b>zuständige SSA in Abstimmung mit dem Schulleiter</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>über Teilnahme der SuS an ISK entscheidet <b>Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>über Teilnahme der SuS am Unterricht in der geLG entscheidet der <b>Schulleiter</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>bestehendes Schulverhältnis bleibt unberührt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme in die geLG begründet das Schulverhältnis</li> <li>Entscheidung über geeigneten Bildungsgang und Einstufung in eine Klassenstufe <b>im Anschluss an Besuch der geLG</b> auf Beschluss der Klassenkonferenz</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>15 UWS DaZ</b>, darüber hinaus <b>Teilnahme am Regelunterricht</b> der Klasse (stunden- oder tageweise)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>18 UWS DaZ</b>, darüber hinaus <b>Unterricht in Fächern der Rahmenstundentafel</b>, Schulleiter entscheidet über Umfang dieses Unterrichts</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht konkret geregelt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besuch <b>i. d. R. 1 Jahr lang</b>, bei Alphabetisierungsbedarf <b>maximal 2 Jahre</b></li> </ul>

## 2.7.3 *Widerrufliche Aufnahme von Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Migrationshintergrund an das Gymnasium, § 135 Abs. 1 ThürSchulO*

Konkretisierung der bisherigen Formulierung:

- widerrufliche Aufnahme von SuS mit Migrationshintergrund an das Gymnasium mit vorläufiger Einstufung (bei Bedarf bis zu 3 Klassenstufen tiefer), endgültige Einstufung nach festgelegter Zeit  
→ in der Zwischenzeit Möglichkeit der individuellen Förderung

## Endgültige Entscheidung:

- Klassenkonferenz
  - prüft, inwiefern die Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Verbleib am Gymnasium rechtfertigen
  - gibt Empfehlung, ggf. auch Korrektur der vorherigen Einstufung in eine Klassenstufe
  - Schulleiterin oder Schulleiter entscheidet über Verbleib bzw. widerruft die Aufnahme.
  - bei Verbleib Ausstellung eines Zeugnisses möglich, bei Widerruf der Aufnahme Erstellung einer verbalen Leistungseinschätzung, die auch Noten enthalten kann
  - nach Widerruf der Aufnahme Erfüllung der Schulpflicht an einer Schule mit einem anderen Bildungsgang

Für die widerrufliche Aufnahme in das berufliche Gymnasium gilt die vergleichbare Vorschrift des § 11 ThürSOBG.

### 2.7.4 Sprachfeststellungsprüfung, § 135a Abs. 4 ThürSchulO

Abweichend von den Sätzen 1, 5 und 6 kann die mündliche Prüfung durch den Prüfungsteil Hörverstehen ersetzt werden; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit je nach Aufgabenstellung mindestens 20 und höchstens 25 Minuten.

## Hintergrund:

- mit dem Ansteigen der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit der Herkunftssprache Ukrainisch am Gymnasium Sprachfeststellungsprüfung nach § 135a ThürSchulO mit mündlichem Prüfungsteil nicht mehr leistbar
- bereits im SJ 2022/2023 im Vorgriff auf Änderung der Thüringer Schulordnung Ersetzen des mündlichen Prüfungsteils durch einen Teil Hörverstehen

## 2.8 Sprachbildung und Fremdsprachen

### 2.8.1 Sprachbildung als Querschnittsaufgabe, § 47 Abs. 1 ThürSchulO

„(1) Der Unterricht gliedert sich in verschiedenen Bereichen in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer sowie Ergänzungsstunden und ermöglicht pädagogische und sonderpädagogische Förderung als Formen der individuellen Förderung. Die individuelle Förderung der Schüler ist durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens sowie der außerunterrichtlichen Angebote mit dem Ziel, dem einzelnen Schüler eine bestmögliche Entwicklung seiner Kompetenzen zu ermöglichen. **Eine systematische Sprachbildung ist Aufgabe aller Unterrichtsfächer; die Entwicklung der sprachlichen Kompetenzen der Schüler ist Gegenstand der Planung und Durchführung jeden Unterrichts.**“

### Erläuterung:

- Verankerung von Sprachbildung als Querschnittsaufgabe, d. h. in allen Bildungsetappen, in allen Fächern, von allen an Schule Beteiligten auf der Basis eines schulischen Sprachbildungskonzepts
- Umsetzung der Empfehlung „Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen in der deutschen Sprache“ (KMK-Beschluss vom 05.12.2019)
- Fortbildungsangebote in Hinblick auf die Umsetzung stehen regelmäßig zur Verfügung.

### 2.8.2 Sprachbildung in der Sprachwerkstatt, § 47 Abs. 2 ThürSchulO

„(2) Der Unterricht in Pflichtfächern und in gewählten Fächern muss von allen Schülern besucht werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. **An allen Schularten, mit Ausnahme des Gymnasiums, wird in der Klassenstufe 6 eine Sprachwerkstatt eingerichtet, in der die Schule verbindlich neben der zweiten Fremdsprache mindestens zwei aufeinanderfolgende, fächerübergreifende Module zur Sprachbildung anbietet; über die Ausgestaltung entscheidet der Schulleiter.** Bei Wahlpflichtfächern ist innerhalb der von der Schule angebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen; über die Einrichtung entscheidet der Schulleiter. Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden. Bei Wahlfächern können die Eltern über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.“

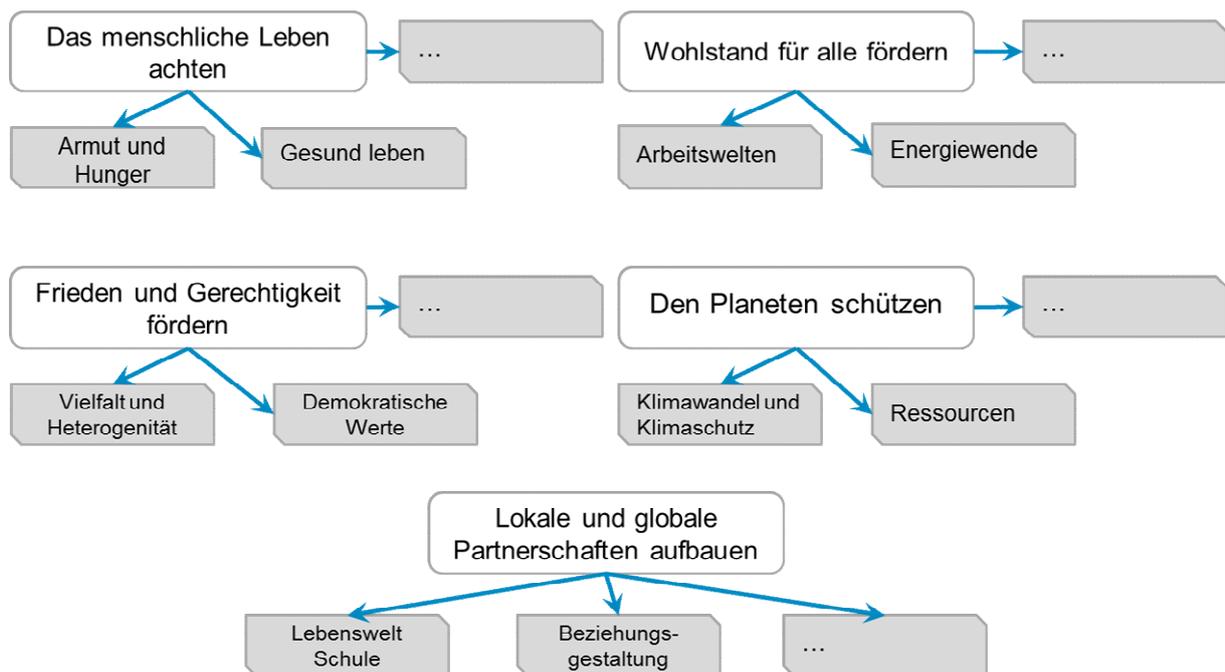
### Erläuterung:

- Besondere Stärkung von Sprachbildung in der Klassenstufe 6
  - Übergang Primarstufe in Sekundarstufe I
  - Bildungssprache als Fundament für Fachsprachen ab der Klassenstufe 7 (Bio, Ch, Phy und Astro, SK, WRT)
  - Stärkung fächerübergreifenden Lernens und der Verbindung von fachlichem und sprachlichem Lernen
  - Nutzung von Synergien: BNE, Medienbildung, Demokratiebildung, ...
- Lehrplan in Erarbeitung befindlich, Implementation wird durch das ThILLM mit Fortbildungen unterstützt.
- Fortbildungsangebote zum Thema Sprachbildung stehen regelmäßig zur Verfügung.

### 2.8.3 Grundlagen der Ausgestaltung von Sprachbildung in der Sprachwerkstatt

- Ausgestaltung der Module in Verantwortung der Schule auf der Basis eines Lehrplans → Berücksichtigung des Schulprofils, der personellen Gegebenheiten, regionaler Bezüge etc. ist möglich
- kein inhaltlicher Vorgriff auf neue Inhalte
- im Lehrplan Ausweisung von sprachlichen Kompetenzbereichen und fachbezogenen sprachlichen Kompetenzen

## 2.8.4 Module in der Sprachwerkstatt (Arbeitsstand)



## 2.8.5 Erwerb des Latinums und des Graecums, § 152 ThürSchulO

„Das Latinum und das Graecum werden zuerkannt

1. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als erste Fremdsprache, wenn im Zeugnis für das Schuljahr der Klassenstufe 10 das jeweilige Fach mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde,
2. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 6 bis 10, wenn im Schuljahreszeugnis das jeweilige Fach mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde,
3. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 6 bis 9 in den Fällen der Wahl einer anderen Fremdsprache als neu einsetzende Fremdsprache nach den Anlagen 6 bis 8 ab der Klassenstufe 10 und nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Prüfung nach § 153, oder
4. nach der Teilnahme am Unterricht im jeweiligen Fach als neu einsetzende Fremdsprache in der dreijährigen gymnasialen Oberstufe und nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Prüfung nach § 153.

Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.“

### Erläuterung:

- Eingehen der bisherigen VV zur Zuerkennung des Latinum und des Graecum in die Thüringer Schulordnung
- erhöhte Stündigkeit der zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I resultiert in erweiterten Möglichkeiten zum Erwerb des Latinums/Graecums

- **Übergangsbestimmung in § 155 Abs. 4 ThürSchulO:** Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/25 in den Klassenstufen 6 bis 10 den Unterricht in Latein bzw. Griechisch besuchen, wird das Latinum/Graecum zuerkannt, wenn sie
  - A, wie bisher am Ende der Klassenstufe 10 eine besondere Prüfung ablegen oder
  - B, Latein/Griechisch in der Qualifikationsphase mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen und das Fach im Zeugnis des letzten Kurshalbjahres mindestens mit fünf Notenpunkten bewertet wurde.

## 3 Primarstufe

### 3.1 Zeitpunkt der Feststellung zur Entwicklung, § 120 ThürSchulO

Aufgrund von Problemen in der Praxis im Rahmen des Auswahlverfahrens nach den §§ 139a bis 139c ThürSchulO und der zeitlich späteren Bearbeitung der Rückstellungsanträge nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG seitens der Staatlichen Schulämter wird der Zeitpunkt der Mitteilung des Gesundheitsamts hinsichtlich der Zurückstellungsanträge vom 15. Mai auf den 15. Februar des Kalenderjahres, in dem die Einschulung erfolgen soll, vorverlegt. Die durch die gewährten Zurückstellungen frei werdenden Kapazitäten können somit bereits bei der Zuweisung im Rahmen des Auswahlverfahrens Berücksichtigung finden.

### 3.2 Freiwilliger Rücktritt in der Schuleingangsphase, § 50 Abs. 1 Satz 4 ThürSchulO

Die neu eingefügte Regelung in Satz 4 dient der notwendigen Klarstellung zur Auslegung der Regelungen der §§ 49 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ThürSchulG, § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO zur freiwilligen Wiederholung (Rücktritt) infolge des Beschlusses des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 14. April 2023 (Az. 4 EO 191/23).

Dieses hat im Hinblick auf das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG klargestellt, dass jegliche Verkürzung dieses Grundrechts einer konkreten gesetzlichen Regelung bedürfe. Einen Ausschluss des Rücktritts innerhalb der Schuleingangsphase regelt das Thüringer Schulgesetz nicht explizit. Daher sehe das Gericht die bisherige Auslegung der Regelungen durch die Schulverwaltung als rechtswidrig an.

Sofern sich die Eltern nunmehr für den Rücktritt innerhalb der Schuleingangsphase entscheiden, kann aufgrund der maximal dreijährigen Verweildauer keine Entscheidung der Klassenkonferenz über die Verlängerung erfolgen.

### 3.3 Umfang des Betreuungsanspruches in einem Schulhort, Ferienbetreuung, §§ 49 Abs. 3a, 49a Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO

Aufgrund des vom Bundestag beschlossenen Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I, S. 4602), welches für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe in einem Umfang von acht Stunden täglich festschreibt, wird in § 49 Abs. 3a ThürSchulO der Umfang des Hortanspruches bis zum Ende der Sommerferien nach der Klassenstufe 4 festgelegt.

Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe im Rahmen der sonderpädagogischen Ferienbetreuung nach § 49a Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO.

## 4 Sekundarstufe I

### 4.1 Struktur der Rahmenstundentafeln der Sekundarstufe I

Der Unterricht der Sekundarstufe I bestimmt sich nach den Rahmenstundentafeln der Anlagen 2 bis 4 sowie 6 bis 12 der ThürSchulO. Die Rahmenstundentafeln der Sekundarstufe I bilden strukturell sieben Bereiche ab, denen die Einzelfächer zugeordnet werden, im Einzelnen

- den sprachlich-literarischen Bereich,
- die Sprachwerkstatt,
- den mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
- den musisch-künstlerischen Bereich,
- den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich,
- die sonstigen Fächer sowie
- den Wahlpflichtbereich.

Dem **sprachlich-literarischen Bereich** sind je nach Schulart und Bildungsgang die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache sowie die neu einsetzende Fremdsprache zugeordnet.

Für die Schularten mit den Bildungsgängen zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses wird in der Klassenstufe 6 die Sprachwerkstatt mit dem Schwerpunkt der Entwicklung bildungs- und fachsprachlicher Kompetenzen neu eingerichtet. Lernende wählen zwischen der zweiten Fremdsprache und dem Angebot zur Sprachbildung. Am Gymnasium wird aufgrund der Belegungsverpflichtung der zweiten Fremdsprache keine Sprachwerkstatt eingerichtet, so dass in der entsprechenden Rahmenstundentafel lediglich sechs Bereiche dargestellt werden.

Dem **mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich** sind je nach Schulart und Bildungsgang die Fächer Mathematik, Mensch-Natur-Technik, Technisches Werken, Technik, Biologie, Chemie sowie das Doppelfach Physik und Astronomie zugeordnet.

Der **musisch-künstlerische Bereich** umfasst die Fächer Kunst und Musik, die im Zusammenspiel mit dem Fach Darstellen und Gestalten aus dem Wahlpflichtbereich durch Vermittlung einer ästhetischen Grundbildung einen Beitrag zur Entfaltung individueller Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeiten leisten.

Der **gesellschaftswissenschaftliche Bereich** umfasst je nach Schulart und Bildungsgang die Fächer Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft-Recht-Technik, Wirtschaft und Recht, sowie Religionslehre/Ethik.

Die Fächer Medienbildung und Informatik, Sport sowie das Seminarfach am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sind keinem Bereich zugeordnet und als **sonstige Fächer** ausgewiesen.

Der **Wahlpflichtbereich** mit seinen verschiedenen Fächern dient der Profilbildung der Schulen und der individuellen Schwerpunktsetzung der Schülerinnen und Schüler. Er umfasst je

nach Schulart und Bildungsgang die Fächer Darstellen und Gestalten, Natur und Technik, Gesellschaftswissenschaften, Sozialwesen, Naturwissenschaft(-en) und Technik, Informatik, Wirtschaft-Umwelt-Europa, die zweite Fremdsprache sowie das Fach nach schulinternem Lehrplan.

Im Zuge der Anpassung der Rahmenstundentafeln der Sekundarstufe I an die fachlichen Erfordernisse, die sich ergeben aus

- dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER),
- den bundesweit geltenden Bildungsstandards,
- den Vorgaben der Kultusministerkonferenz, hier die Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022) sowie die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023),
- sowie den bundesweiten und thüringenspezifischen Rahmenvorgaben, abgeleitet aus der Organisation des achtjährigen Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der dreijährigen gymnasialen Oberstufe,

ist unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl eine Stundenumverteilung sowie eine feste Zuweisung von flexiblen Stunden innerhalb der Doppeljahrgangsstufen bzw. der Klassenstufen 9 und 10 erfolgt. Nicht zugewiesene flexible Stunden sind im jeweiligen Doppeljahrgang gebündelt und stehen der Schule nach Bedarf zur Vergabe in allen Fächern und Bereichen zur Verfügung, insbesondere für individuelle Förderung, für Schulentwicklungsprojekte oder praxisorientierten Unterricht.

**Summe der Unterrichtswochenstunden insgesamt nach Schulart und Doppeljahrgang:**

GY			TGS				RS / FÖS (+spF)		
5 + 6	7 + 8	9 + 10	5 + 6	7 + 8	9 + 10		5 + 6	7 + 8	9 + 10
62	67	68 (+1)	62	67	34	34 (+1)	62 (70)	65 (70)	66 (70)

**4.2 Doppeljahrgangsstufe 5 und 6**

Die Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden Schularten bilden die Orientierungsstufe. Als solche folgt sie den Prinzipien

- der allgemeinen Grundbildung,
- der individuellen Förderung und
- der Orientierung über den weiteren Bildungsweg.

Mit dem Ziel, gleichwertige Bildungsangebote gemäß den bundesweit geltenden Prinzipien auch in Thüringen vorzuhalten und eine größtmögliche Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten zu gewährleisten, erfolgte die Harmonisierung der Rahmenstundentafeln der Doppeljahrgangsstufe 5 und 6 für alle Schularten. Damit bleiben auch die Übertrittsmöglichkeiten nach der Klassenstufe 5 und nach der Klassenstufe 6 von den Schularten Regelschule und Förderschule sowie Gemeinschaftschule und Gesamtschule entsprechend der gesetzlichen Regelungen erhalten.

## Rahmenstundentafel der Orientierungsstufe an allen Schularten der Sekundarstufe I

Bereiche	Fächer	RS / IGS / KGS		FÖS		TGS		GY / KGS	
		5 + 6		5 + 6		5 + 6		5 + 6	
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9		9		9		9	
	1. Fremdsprache	8		8		8		8	
	2. Fremdsprache							3	
Sprachwerkstatt	2. Fremdsprache		3		3		3		
	Sprachbildung								
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	8+1		8+1		8+1		8+1	
	Mensch-Natur-Technik	4		4		4		6	
	Technisches Werken	4		4		4			
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	2		2		2		4-1	
	Musik	2		2		2		4-1	
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2		2		2		2	
	Geografie	2		2		2		2	
	Religionslehre/Ethik	4		4		4		4	
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2		2		2		2	
	Sport	6		6		6		6	
flexible Stunden		5		5		5		5	
Stunden zur sonderpädagogischen Förderung				8					
Summe		62		70		62		62	

### 4.3 Der sprachlich-literarische Bereich

An allen Schularten ist zur Gewährleistung der Fachlichkeit hinsichtlich des Erreichens des geforderten GER-Niveaus die Bereinigung der Unterstündigkeit für die erste Fremdsprache in der Doppeljahrgangsstufe 7 und 8 erfolgt. Entsprechend erhalten die Schülerinnen und Schüler KMK-konform bis zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses 19 und bis zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses 22 Unterrichtswochenstunden in der ersten Fremdsprache.

Bereiche	Fächer	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
sprachlich-literarischer Bereich	1. Fremdsprache	8	7+1	3	3	19	22

Der Einstieg in die zweite Fremdsprache erfolgt zukünftig an allen Schularten ab der **Klassenstufe 6** mit drei Unterrichtswochenstunden.

#### 4.3.1 Der sprachlich-literarische Bereich an der Schulart Gymnasium

Die durchgängige Belegung von zwei Fremdsprachen ab der Klassenstufe 6 ist im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verpflichtend vorgesehen.

Bereiche	Fächer	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	7	3	3	19	22
	1. Fremdsprache	8	7+1	3	3	19	22
	2. Fremdsprache		3	5+3	2+1	2+1	17
	neu einsetzende Fremdsprache				4		

#### 4.3.2 Der sprachlich-literarische Bereich an den Schularten Regel- und Förderschule

Bereiche	Fächer	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	8	3	3	20	23
	1. Fremdsprache	8	7+1	3	3	19	22
Sprachwerkstatt	2. Fremdsprache						
	Sprachbildung		3				

Wahlpflichtbereich	2. Fremdsprache		6	5		14
--------------------	-----------------	--	---	---	--	----

Um Schülerinnen und Schülern, die im Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) lernen, nach der Klassenstufe 10 den Wechsel in den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen und die dafür erforderliche Belegung der zweiten Fremdsprache mit mindestens 14 Unterrichtswochenstunden zu erfüllen, wird die zweite Fremdsprache als Angebot im Wahlpflichtbereich ab der Klassenstufe 7 vorgehalten.

Schülerinnen und Schüler, die in der Klassenstufe 6 die zweite Fremdsprache in der Sprachwerkstatt belegt haben, sind nicht verpflichtet, diese im Wahlpflichtbereich fortzuführen. Bei einem Wechsel in den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife müssen diese Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe durchgängig eine neu einsetzende Fremdsprache belegen. Diesbezüglich sind die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu beraten.

### 4.3.3 Der sprachlich-literarische Bereich an der Schulart Gemeinschaftsschule

Bereiche	Fächer	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
Sprachwerkstatt	2. Fremdsprache		3				
	Sprachbildung						

Wahlpflichtbereich	2. Fremdsprache		7	6			16
--------------------	-----------------	--	---	---	--	--	----

sprachlich-literarischer Bereich	1. Fremdsprache	8	7+1	3	3	19	22
	neu einsetzende Fremdsprache				4		
	Deutsch	9	7	3	3	19	22

## 4.4 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Die Anpassung der Zahl der Unterrichtswochenstunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich an die notwendige Fachlichkeit zum Erreichen der Bildungsziele und damit die Untersetzung der Fächer mit fest zugewiesenen Unterrichtswochenstunden der Rahmenstundentafeln der Sekundarstufe I folgt aus den Bildungsstandards der KMK und der Selbstverpflichtung der Länder, diese zu erfüllen.

Thüringer Schülerinnen und Schüler erhalten an allen Thüringer Schularten zukünftig bis zum Ende der Klassenstufe 10 die gleiche Anzahl an Unterrichtswochenstunden in den Fächern Biologie, Chemie sowie im neuen Doppelfach Physik und Astronomie.

### 4.4.1 Das neue Doppelfach Physik und Astronomie

Mit der Änderung der Thüringer Schulordnung erfolgt eine Zusammenführung der Fächer Physik und Astronomie zu einem neuen Doppelfach. Die Inhalte beider Fachdisziplinen werden in einen gemeinsamen Lehrplan überführt. Astronomische Fachinhalte sind zukünftig bereits ab der Klassenstufe 7 Bestandteil des Curriculums. Mit der Einführung des Doppelfaches wird dem interdisziplinären Charakter beider Naturwissenschaften und der Notwendigkeit fächerübergreifender, vernetzender Betrachtungs- und Arbeitsweisen Rechnung getragen.

Die Umsetzung des neuen Doppelfaches Physik und Astronomie erfolgt ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit der Klassenstufe 7.

Bis zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) am Ende der Klassenstufe 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler in allen Bildungsgängen insgesamt acht Unterrichtswochenstunden Physik und Astronomie.

### 4.4.2 Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bereich an der Schulart Gemeinschaftsschule

In der Rahmenstundentafel der Schulart Gemeinschaftsschule ist für das Fach Mathematik zur Gewährleistung der Fachlichkeit hinsichtlich der Umsetzung der Bildungsstandards sowie der KMK-Vorgaben zur Mindestunterrichtswochenstundenzahl die Bereinigung der Unterstündigkeit erfolgt.

Zudem ist die Ausweisung des Faches Technik zusammen mit den vorgesehenen Unterrichtswochenstunden vollzogen.

Bereiche	Fächer TGS	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	8+1	7	3	4	19	23
	Mensch-Natur-Technik	4					
	Technisches Werken	4					
	Technik		2	1	1		
	Biologie		2+2	1	1+1	16	22
	Chemie		2+2	1	1+1		
	Physik und Astronomie		2+2	1+1	1+1		

#### 4.4.3 Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bereich an den Schularten Regel- und Förderschule

Im Zuge der Harmonisierung der Rahmenstundentafeln der Doppeljahrgangsstufe 5 und 6 für alle Schularten sind die Unterrichtswochenstunden im Fach Mathematik neu zugewiesen.

Bereiche	Fächer RS und FÖS	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	8+1	8-1	3	3	19	22
	Mensch-Natur-Technik	4					
	Technisches Werken	4					
	Biologie		2+1	1+1	1+1		
	Chemie		2+1	1+1	1+1	16	22
	Physik und Astronomie		2+1	1+2	1+1		

#### 4.4.4 Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bereich an der Schulart Gymnasium

Im Zuge der Harmonisierung der Rahmenstundentafeln der Doppeljahrgangsstufe 5 und 6 für alle Schularten sind die Unterrichtswochenstunden im Fach Mathematik neu zugewiesen.

Bereiche	Fächer GY	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	8+1	7	3	4	19	23
	Mensch-Natur-Technik	6				16	22
	Biologie		3+1	1	2		
	Chemie		3+1	1	2		
	Physik und Astronomie		3+1	1+1	2		

## 4.5 Musisch-künstlerischer Bereich

### 4.5.1 Der musisch-künstlerische Bereich an der Schulart Gymnasium

Im Zuge der Harmonisierung der Rahmenstundentafeln der Doppeljahrgangsstufe 5 und 6 für alle Schularten sind die Unterrichtswochenstunden an der Schulart Gymnasium in den Fächern Kunst und Musik neu zugewiesen.

Bislang bot die Schulart Gymnasium bei gleichen Lehrplanziele in den Unterrichtsfächern Musik und Kunst im Doppeljahrgang 5 und 6 für die Lernenden am Gymnasium im Vergleich zu Lernenden an anderen Schularten die doppelte Unterrichtszeit an.

Bereiche	Fächer GY	Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	4-1	2	1	1
	Musik	4-1	2	1	1

## 4.6 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich

Mit dem Ziel der Stärkung der politischen Bildung erfolgte im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich eine Erhöhung der Unterrichtswochenstunden in den Fächern Sozialkunde und Geschichte. Ausgewiesen ist die Erhöhung jeweils in der Doppeljahrgangsstufe 7 und 8 sowie der Klassenstufe 9 der Rahmenstundentafeln der Schularten Regelschule, Förderschule, Gesamt- und Gemeinschaftsschule.

### 4.6.1 Der gesellschaftswissenschaftliche Bereich an der Schulart Gemeinschaftsschule

Bereiche	Fächer	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	2+1	1+1	1	18	22
	Geografie	2	2	1	1		
	Sozialkunde		1+1	1+1	1		
	Wirtschaft und Recht			1+1	1		
	Religionslehre /Ethik	4	4	2	2		

### 4.6.2 Der gesellschaftswissenschaftliche Bereich an den Schularten Regel- und Förderschule

Im Zuge der Harmonisierung der Rahmenstundentafeln der Sekundarstufe I ist das Fach Wirtschaft-Recht-Technik in den Rahmenstundentafeln der Schularten Regelschule und Förderschule vom Wahlpflichtbereich entkoppelt und, den Schularten Gemeinschaftsschule und Gymnasium entsprechend, dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich zugeordnet worden. Mit dem Ziel der transparenten Vergabe von Unterrichtswochenstunden sowie der Sicherung der Fachlichkeit erfolgt damit zugleich die Festlegung und Ausweisung von Unterrichtswochenstunden für dieses Fach.

Bereiche	Fächer	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	2+1	1+1	1	20	25
	Geografie	2	2	1	1		
	Sozialkunde		1+1	1+1	1		
	<b>Wirtschaft-Recht-Technik</b>		2	2	2		
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2		

## 4.7 Sonstige Fächer

### 4.7.1 Medienbildung und Informatik

In der gemeinsamen Strategie für die „Bildung in der digitalen Welt“ (KMK, 2016) haben sich die Bundesländer darauf verständigt, dass Kompetenzen der informatischen Grundbildung sowie Basiskompetenzen der Medienbildung Bestandteil des Unterrichts an Schulen sein müssen. Der Freistaat Thüringen setzt dies mit dem „Thüringer Rahmenplan Medienkompetenzen in einer Kultur der Digitalität“ und der Einführung des neuen Faches Medienbildung und Informatik grundständig um und schafft damit eine Verbindlichkeit der Vermittlung von informatischen sowie Medienbildungsgrundlagen.

Beginnend ab der Klassenstufe 5 wird das Fach **Medienbildung und Informatik (MBI)** mit zwei Unterrichtswochenstunden in den Doppeljahrgangsstufen 5 und 6 sowie 7 und 8 und mit jeweils einer Unterrichtswochenstunde in den Klassenstufen 9 und 10 an allen allgemein bildenden Schulen als Weiterentwicklung des Kurses **Medienkunde** eingeführt.

Bereiche	Fächer	alle ABS Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1	5	6

Mit dem neuen Fach MBI werden praktische Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien und Programmen sowie grundlegende informatische und rechtliche Aspekte vermittelt, mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, reflektiert und selbstbestimmt Medien und digitale Formate anzuwenden und zielführend zu nutzen.

Das neue Fach MBI vertieft, erweitert und entwickelt die in der Grundschule erworbenen Kompetenzen aus dem Kurs Medienkunde weiter. Es werden die fünf Kompetenzbereiche aus dem Kursplan Medienkunde in der Grundschule

- Bedienen und Anwenden
- Informieren und Recherchieren
- Kommunizieren und Kooperieren
- Produzieren und Präsentieren
- Analysieren und Reflektieren

aufgefächert und in fachspezifische Kompetenzen überführt.

Gemäß der Systematik der Rahmenstundentafeln der Sekundarstufe I und seiner Zuordnung zum Bereich „Sonstige Fächer“, erfüllt das Fach auch eine fächerübergreifende Dienstleistungsfunktion, erschöpft sich aber nicht darin. Während das Fach MBI die Grundlagen der Kompetenzentwicklung legt, erfolgen Reproduktion, Reorganisation und Transfer in allen anderen Fächern. Fächerübergreifende Impulse setzt der ergänzende „Thüringer Rahmenplan Medienkompetenzen in einer Kultur der Digitalität“. Medienkompetentes Handeln der Schülerinnen und Schüler sollen den Lern- und Arbeitsprozess unterstützen und die fachspezifischen Kompetenzen stärken.

Beginnend mit dem Schuljahr 2024/2025 orientieren die Klassenstufen 5 und 6 thematisch auf folgende Schwerpunkte:

- Informatiksysteme kompetent nutzen
- Algorithmen in Informatikprojekten
- Bilder und Grafiken gestalten
- Präsentation unter Beachtung des Urheberrechts gestalten
- Texte strukturieren und gestalten, Zitate und Quellenangaben
- In der vernetzten Welt kommunizieren
- Projektarbeit an Wahlpflichtthemen
  - Multimedia
  - Computerspiele
  - Informatik historisch.
  - Computerspiele
  - Informatik historisch

Da das Fach MBI eine Weiterentwicklung des Kurses Medienkunde ist, können Lehrerinnen und Lehrer, die den Kurs Medienkunde bereits unterrichtet haben, in den unteren Jahrgängen das Fach MBI (auch ohne MINT-Hintergrund) unterrichten. Zusätzlich wird die Implementation insbesondere durch das ThILLM inhaltlich begleitet.

In Verbindung mit der Facheinführung MBI hält das ThILLM kontinuierlich Fortbildungsangebote vor. Im Rahmen von Videokonferenzen finden jeweils dienstags bzw. donnerstags zwischen 16:00 und 17:30 Uhr Fachfortbildungen statt. Die nächsten Termine sind:

Thema	vorgesehene Termine Schuljahr 2024/2025
Algorithmen in Informatikprojekten	11.06.2024
Informatiksysteme kompetent nutzen	08.08.2024
In der vernetzten Welt kommunizieren	22.08.2024
Bilder und Grafiken gestalten	05.09.2024
Präsentationen unter Beachtung des Urheberrechts gestalten	19.09.2024
Texte strukturieren und gestalten, Zitate und Quellenangaben	17.10.2024

Anmeldungen sind möglich im ThILLM-Veranstaltungskatalog des Thüringer Schulportals unter:

<https://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/catalog/>

Veranstaltungsnummer: 2572004(01\_02\_03...)

Zusätzlich wird vom ThILLM ein Kurs in der Thüringer Schulcloud mit konkreten unterstützenden Materialien für den Unterricht in der Doppeljahrgangsstufe 5 und 6 erstellt, die ab dem Schuljahr 2024/2025 für die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer vorliegen.

Seit 2019 werden außerdem im Umfang von ca. 25 Teilnehmenden pro Jahrgang **Weiterbildungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis (UE) Informatik** angeboten. Diese theoretische Fach-Weiterbildung hat einen Umfang von 255 Stunden und führt zur Qualifikation zu Themen der Sekundarstufe I (auch für das Wahlpflichtfach Informatik) sowie für die Sekundarstufe II auf grundlegendem Anforderungsniveau (gA). An der Friedrich-Schiller-Universität Jena findet dazu jeweils über ein Schuljahr ein Studientag in Präsenz statt. Den Abschluss bildet ein Kolloquium sowie eine Lehrprobe.

#### 4.7.2 Das Fach Sport an der Schulart Gymnasium

Die Unterrichtswochenstunden für das Fach Sport werden in der Rahmenstundentafel der Schulart Gymnasium für die Klassenstufe 10 neu zugewiesen. Ab dem Schuljahr 2029/2030 wird das Fach Sport in der Einführungsphase (Klassenstufe 10) der gymnasialen Oberstufe zweistündig unterrichtet.

Bereiche	Fächer GY	Klassenstufen				Summe TH	
		5 + 6	7 + 8	9	10	HSA	RSA
sonstige Fächer	Sport	6	6	3	3-1	15	17

#### 4.7.3 Das Seminarfach an der Schulart Gemeinschaftsschule

Die Ausweisung des Seminarfaches erfolgt nun auch in der Rahmenstundentafel der Schulart Gemeinschaftsschule für die Einführungsphase (Klassenstufe 10) im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Bereiche	Fächer TGS	Klassenstufen				
		5 + 6	7 + 8	9	10	E-Ph <sup>1</sup>
sonstige Fächer	Seminarfach					1

### 4.8 Wahlpflichtbereich

Mit dem Fächerangebot im Wahlpflichtbereich profilieren sich Thüringer Schulen einerseits, andererseits erhalten die Schülerinnen und Schüler nach Angebot der Schule die Möglichkeit zur persönlichen Schwerpunktbildung entsprechend ihrer individuellen Stärken, Interessen, Neigungen und Fähigkeiten. Mit seinem Fächerkanon hat der Wahlpflichtbereich Relevanz für Schullaufbahnentscheidungen sowie als Voraussetzung für den Übertritt in das Gymnasium nach der Klassenstufe 10 nach § 125 Abs. 3 ThürSchulO. Das aus dem Angebot der Schule gewählte Fach dieses Bereiches steht als mögliches Prüfungsfach zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürSchulO sowie zum Erwerb des Realschulabschlusses nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürSchulO zur Wahl.

#### 4.8.1 Der Wahlpflichtbereich an der Schulart Gemeinschaftsschule

Im Zuge der Harmonisierung der Rahmenstundentafeln der Sekundarstufe I ist für die Schulart Gemeinschaftsschule der Wahlpflichtbereich in seinem Fächerkanon um die Fächer **Wirtschaft-Umwelt-Europa** sowie **Sozialwesen** ergänzt worden.

GY		TGS		RS / FÖS	
Wahlpflichtfächer		Wahlpflichtfächer		Wahlpflichtfächer	
Klassenstufen	9 + 10	7 + 8	9 + 10	7 + 8	9 + 10
Anzahl UWS	6	7	6	6	5
		2. Fremdsprache		2. Fremdsprache	
Darstellen und Gestalten		Darstellen und Gestalten		Darstellen und Gestalten	
Gesellschaftswissenschaften		Gesellschaftswissenschaften			
		<b>Wirtschaft-Umwelt-Europa</b>		Wirtschaft-Umwelt-Europa	
Informatik		Informatik		Informatik	
Naturwissenschaften und Technik		Naturwissenschaft und Technik		Natur und Technik	
		<b>Sozialwesen</b>		Sozialwesen	
Fach nach schulinternem Lehrplan		Fach nach schulinternem Lehrplan		Fach nach schulinternem Lehrplan	

#### 4.9 Flexible Stunden

Im Zuge der Anpassung der Rahmenstundentafeln der Sekundarstufe I an die fachlichen Erfordernisse ist unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl eine Stundenumverteilung sowie eine feste Zuweisung von flexiblen Stunden innerhalb der Doppeljahrgangsstufen bzw. der Klassenstufen 9 und 10 erfolgt. Nicht zugewiesene flexible Stunden sind im jeweiligen Doppeljahrgang gebündelt und stehen der Schule nach Bedarf zur Vergabe in allen Fächern und Bereichen zur Verfügung, insbesondere für individuelle Förderung, für Schulentwicklungsprojekte oder praxisorientierten Unterricht.

GY			TGS			RS / FÖS		
flexible Stunden			flexible Stunden			flexible Stunden		
5 + 6	7 + 8	9 + 10	5 + 6	7 + 8	9 + 10	5 + 6	7 + 8	9 + 10
5	3	1	5	1	2 2	5	2	2

#### 4.10 Praxisklassen, individuelle Abschlussphase und zusätzliches 10. Schuljahr

Der Subjektivität von Lernprozessen tragen die mit den Rahmenstundentafeln der Anlage 2a der Thüringer Schulordnung gegebenen Möglichkeiten der individuellen Förderung Rechnung. Neben der allgemeinen Grundbildung, lebensweltlicher und beruflicher Orientierung liegt der Fokus hier auf der Realisierung praxisorientierter Formen der individuellen Förderung, mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess so zu unterstützen und zu begleiten, dass sie – ihren persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen gemäß – den höchstmöglichen Schulabschluss erreichen können.

Die für die Praxisklassen der Doppeljahrgangsstufe 7 und 8, für die individuelle Abschlussphase (IAP) der Klassenstufe 9 sowie für das zusätzliche 10. Schuljahr (Z 10) ausgewiesenen Unterrichtswochenstunden orientieren sich an der Rahmenstundentafel der Regelschule mit

- insgesamt 65 UWS im Doppeljahrgang 7 und 8 sowie
- jeweils 33 UWS in den Klassenstufen 9 und 10.

Die Stundenzuweisung erfolgte unter der Maßgabe der zu erfüllenden, abschlussbezogenen Fachstandards. Die Anschlussfähigkeit im Bildungsverlauf ist mit dem Mindestmaß an zugewiesenen Unterrichtswochenstunden gewährleistet, insbesondere für prüfungsrelevante Fächer.

In Anlehnung an die Rahmenstundentafeln der Schularten Regel- und Gemeinschaftsschule ist, mit dem Ziel der Herstellung der Anschlussfähigkeit in der besuchten Schule (u.a. auch über die Erweiterung des Unterrichtsangebots zur Förderung der individuellen Stärken, Fähigkeiten und Neigungen), ein Wahlpflichtbereich für die Rahmenstundentafeln der Anlage 2a Thüringer Schulordnung ausgewiesen.

Neu ist die Ausweisung flexibler Praxisstunden, die jeweils in allen Bereichen und Fächern nach Bedarf integrativ oder als Praxistag(e) Verwendung finden können.

#### **4.10.1 Praxisklassen der Doppeljahrgangsstufe 7 und 8**

Die inhaltliche und organisatorische Umsetzung der Praxisklassen erfolgt nach § 54 Abs. 7 ThürSchulO.

„(7) Die Aufnahme in die Klassenstufe 7 der Praxisklasse oder in den integrativen Praxisunterricht erfolgt, wenn aufgrund der bisher gezeigten Leistungen des Schülers anzunehmen ist, dass er nach dieser praxisbezogenen Förderung erfolgreich zu einem Abschluss der Regelschule hingeführt werden kann; die Entscheidung erfolgt nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder 3 ThürSchulG.“

#### **4.10.2 Individuelle Abschlussphase der Jahrgangsstufe 9**

Neu geregelt ist für die Individuelle Abschlussphase (IAP) der Jahrgangsstufe 9 das **Antragsverfahren** und die Pflicht zur Beratung zum **Schuljahresende der Klassenstufe 8**. Dies soll eine rechtzeitige Antragstellung der Eltern nach verbindlicher Beratung sicherstellen und ermöglicht eine frühzeitige schulorganisatorische Planung und Umsetzung der Streckung der Klassenstufe 9 auf zwei Schuljahre im darauffolgenden Schuljahr.

- **inhaltliche und organisatorische Umsetzung** über zwei Schuljahre (**9.1 und 9.2**) nach § 54 Abs. 8 ThürSchulO

- § 54 Abs. 8 ThürSchulO:

„Schüler, die

1. den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besuchen und
2. bei denen die Gefahr besteht, im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 8 die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 nicht zu erfüllen,

können auf **Antrag der Eltern** die individuelle Abschlussphase mit dem **Ziel** absolvieren, **den Hauptschulabschluss in zwei Jahren** zu erwerben; es gilt die Rahmenstundentafel nach Anlage 2a. Der **Antrag** nach Satz 1 ist **eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schuljahresende der Klassenstufe 8** in Textform zu stellen. Schüler, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen sowie deren Eltern sind vor Antragstellung über die individuelle Abschlussphase zu **informieren** und zur weiteren Schullaufbahn zu beraten; die Beratung ist durch die Schule zu **dokumentieren**.

Nach erfolgreichem Besuch des zweiten Schulbesuchsjahrs der individuellen Abschlussphase erwerben die Schüler bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 den Hauptschulabschluss. In das zweite Schulbesuchsjahr der individuellen Abschlussphase erfolgt keine Versetzungsentscheidung.“

#### **4.10.3 Zusätzliches 10. Schuljahr**

Die Neuregelung des zusätzlichen 10. Schuljahres (Z10) erfolgt in § 54 Abs. 9 ThürSchulO und berücksichtigt umfassend die organisatorischen Beschulungsmöglichkeiten nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG. Bislang war die Organisationsform des Z10 nicht geregelt. Durch die konkrete Zuordnung zur IAP oder zur Klassenstufe 9 ist es sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Eltern in Verbindung mit der Rahmenstundentafel der Anlage 2a besser nachvollziehbar, welche Anforderungen an ein Schulbesuchsjahr geknüpft sind. Für Schulen besteht nunmehr Klarheit, nach welcher Rahmenstundentafel im zusätzlichen 10. Schuljahr unterrichtet wird.

Für das zusätzliche 10. Schuljahr sind drei Möglichkeiten zur organisatorischen Umsetzung vorgesehen:

„(9) Schüler können das zusätzliche 10. Schuljahr nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG in

1. einer **gesondert eingerichteten Klasse**,
2. der **Klassenstufe 9** im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder
3. dem **zweiten Schuljahr der individuellen Abschlussphase** besuchen.

Der Unterricht bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel nach Anlage 2a.“

## 5 Sekundarstufe II

### 5.1 Formale Aspekte

- Anpassung der Struktur der Rahmenstundentafeln in Form der Zuordnung der Fächer zu Aufgabenfeldern bzw. Bereichen
- Bezeichnung der Einführungsphase (kurz: E-Phase) und der Kurshalbjahre der Qualifikationsphase (kurz: Q1 bis Q4) einheitlich für alle Schularten/-formen
- Einführung des Begriffs Klausur anstelle des Begriffs Kursarbeit
- Änderung der Formulierung „Thüringer Oberstufe“ in „gymnasiale Oberstufe“
- Streichung der Begrifflichkeit „Kernfach“
- Überführung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg“ sowie der „Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung des Latinums und des Graecums an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ in die Thüringer Schulordnung

### 5.2 Einführungsphase

- **Bilinguale Module** (ab Schuljahr 2028/2029)  
Senkung von 50 auf 25 UWS ab Klassenstufe 9
- **Sport** (ab Schuljahr 2029/2030)  
Senkung von 3 auf 2 UWS in Klassenstufe 10 ausschließlich in der Schulart Gymnasium
- **Besondere Leistungsfeststellung (BLF) - § 68 ThürSchulO** (ab Schuljahr 2024/2025)  
Wenn auf Antrag der Schülerinnen und Schüler die Wahl auf die zweite Fremdsprache fällt, ist der Antrag innerhalb der ersten zwei Wochen nach den Halbjahresferien zu stellen. Gleiches gilt für die Wahl der Schülerinnen und Schüler im naturwissenschaftlichen Fächerkanon.  
**Begründung:** Da in den Fächern ohne BLF im 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 eine Klassenarbeit zu schreiben ist und die Organisation der BLF bzw. die Erstellung von Klassenarbeiten von der Schule vorbereitet werden müssen, wird der Zeitpunkt der Antragstellung nunmehr konkret festgelegt.
- **Latein** kann nicht zusätzlich mündlich geprüft werden.  
**Begründung:** Die Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache beziehungsweise auf Antrag der Schülerin oder des Schülers in der zweiten Fremdsprache findet als mündliche Gruppenprüfung statt. Eine Leistungsfeststellung im Fach Latein findet schriftlich statt.

Mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz kann der Schülerin oder dem Schüler im Fach Latein keine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung ermöglicht werden, da diese Option einer Verbesserung der Gesamtleistung und damit gegebenenfalls des Bestehens der Leistungsfeststellung durch eine erweiterte Ausgleichsmöglichkeit in der besonderen Leistungsfeststellung in den anderen (modernen) Fremdsprachen gerade nicht eröffnet wird.

- **Die Aufnahmebedingungen für Seiteneinsteiger mit Realschulabschluss nach § 125 Abs. 3 ThürSchulO gelten ab dem Schuljahr 2024/2025 für das Schuljahr 2025/2026:**

„Schüler der Klassenstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Regelschule oder Förderschule können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn sie

1. die Aufnahmeprüfung nach § 131 bestanden und
2. am Schuljahresende den Realschulabschluss mit einer Note im Durchschnitt mit mindestens „befriedigend“ erreicht haben.“

**Begründung:** Nach KMK-Oberstufenvereinbarung Punkt 5.2 ist für die Aufnahme in die E-Phase ein über den Mittleren Schulabschluss hinausgehender Leistungsstand nachzuweisen. Dies wird über die Durchschnittsnote mit mindestens „befriedigend“ für den erworbenen Realschulabschluss sichergestellt.

- **Einrichtung 11 S (Raumbedarf, Schulnetz)**

Die Entscheidung zur Einrichtung einer gesonderten Klasse 11S trifft das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger. Bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Klasse 11 S soll die Möglichkeit eines schulübergreifenden Angebots geprüft werden. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen einer Kooperation nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG.

## 5.3 Qualifikationsphase (ab Schuljahr 2025/2026)

### 5.3.1 Belegungspflichten

- Reduktion von bisher mindestens 44 Halbjahresergebnissen auf nunmehr 40 Halbjahresergebnisse
- Änderung von bisher 11 Fächern + Seminarfach + Wahlfach in nunmehr 10 Fächer + Seminarfach + Wahlfach
- Reduktion von bisher vier Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau auf zukünftig drei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau.
- Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen mindestens zwei Aufgabenfelder abdecken. Mindestens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss Mathematik oder Deutsch sein.
- Im Rahmen der Abiturprüfung sind die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau die schriftlichen Abiturprüfungsfächer.

- Englisch muss bis zum Abitur als Fach mit erhöhtem oder als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau fortgeführt werden.
- Eine verpflichtende Belegung einer zweiten Fremdsprache bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entfällt, sofern die Fremdsprachenverpflichtung in der Sekundarstufe I bereits erfüllt ist. Ist die Fremdsprachenverpflichtung in der Sekundarstufe I nicht erfüllt, muss eine neu einsetzende Fremdsprache von der E-Phase bis zum Abitur belegt werden.
- Mindestens eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik) ist in der Qualifikationsphase belegpflichtig.
- Die Belegung der Fächer Astronomie und Informatik in der Qualifikationsphase ist möglich, sofern die Bedingungen zur Fremdsprachenbelegverpflichtung und der Belegverpflichtung eines naturwissenschaftlichen Faches erfüllt sind.
- Das Fach Geschichte ist weiterhin belegpflichtig.

### 5.3.2 Anpassungen der Rahmenstundentafeln – Anlage 13 A

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fach	Stunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	mu/ku/dg	2
gesellschaftswissenschaftlich	4	GE/ge/GG/gg/SK/sk/WR/wr	5/3
	5	et/re	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	BI/bi, CH/ch, PH/ph, IF/if	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	8	Sp	2
	9	bi, ch, ph, as, if, ffs, nfs	3/4
	10	ge, gg, sk, wr, bi, ch, ph, if, as, nfs, ffs	3/4
	11	Seminarfach	1,5
Wahlfach	Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten		2/3

#### ■ § 76 ThürSchulO (Auszug)

„(1) Der Schüler muss mindestens elf Fächer nach der Tabelle A der Anlage 13 belegen. Diese Fächer sind:

1. das Fach Deutsch,
2. das Fach Mathematik,
3. eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik,
4. das Fach Englisch,
5. das Fach Geschichte

6. eines der Fächer Kunst oder Musik oder Darstellen und Gestalten,
  7. das Fach Sport,
  8. eines der Fächer Religionslehre oder Ethik,
  9. mindestens ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld oder Informatik oder eine weitere Fremdsprache
  10. ein weiteres Fach nach Wahl des Schülers sowie
  11. das Seminarfach.
- (2) Der Schüler wählt drei Fächer aus mindestens zwei Aufgabenfeldern nach § 77 als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.“

### 5.3.3 Leistungsnachweise, Leistungsbewertung (ab 2025/2026)

#### ■ Festlegung zu Anzahl und Umfang von Klausuren nach § 74 ThürSchulO

**Absatz 4:** „[...] In den **ersten drei Kurshalbjahren** der Qualifikationsphase werden in den vom Schüler gewählten Fächern **je eine Klausur** und andere Leistungsnachweise erbracht. Die **Bearbeitungszeit dieser Klausuren** in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau beträgt mindestens **90 Minuten** und in Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau mindestens **60 Minuten** [...]“

**Absatz 5:** „Im **letzten Kurshalbjahr** der Qualifikationsphase sind die Schüler im Rahmen der Leistungsnachweise verstärkt an die Anforderungen der Abiturprüfung heranzuführen. In den vom Schüler gewählten **Fächern der schriftlichen Abiturprüfung ist je eine Klausur** zu erbringen. Die Bearbeitungszeit dieser Klausuren entspricht in der Regel der Bearbeitungszeit der Abiturprüfung im jeweiligen Fach. In den **sonstigen Fächern wird im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase auf Klausuren verzichtet.**“

#### ■ Sport, Musik, Kunst, Darstellen und Gestalten

Gleichwertige praktische Leistungsnachweise können in diesen Fächern als Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau die Klausuren ersetzen.

#### ■ Ersatzleistung

Mit Ausnahme der Klausur unter Prüfungsbedingungen (vgl. Absatz 5 Satz 2 und 3) kann in jedem Fach maximal **ein Drittel der Klausuren durch eine vergleichbare komplexe Leistung ersetzt** werden. Von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannte **Wettbewerbsleistungen** können auch vergleichbare komplexe Leistungen sein.

#### ■ Festlegung der Anzahl sonstiger Leistungen nach Absatz 10

„Neben den Noten für Klausuren sind in der Regel in jedem Fach in jedem Kurshalbjahr mindestens drei sonstige Noten zu erteilen. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann **im dritten Kurshalbjahr** in Fächern, die zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet werden, eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen festgesetzt werden. Im vierten Kurshalbjahr sollen in Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau drei Noten für sonstige Leistungen erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.“

### ■ **Festlegung der Berechnung der Kurshalbjahresnote nach Absatz 11**

Das Ergebnis der Klausur geht zu einem Drittel in die Kurshalbjahresnote ein. Die übrigen zwei Drittel der Kurshalbjahresnote ergeben sich aus sonstigen Leistungen. Ergibt sich bei der Bildung der jeweiligen Kurshalbjahresnoten ein Bruch, wird kaufmännisch gerundet; Zwischenrundungen sind nicht zulässig.

Die Festlegung dient der Vergleichbarkeit der Abiturzeugnisse und ist von der KMK in Ziff. 9.3.1 der Oberstufenvereinbarung festgelegt worden.

### ■ **Möglichkeit einer Fachprüfung**

Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbringen konnten, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrerin oder der Fachlehrer im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, der der Textform bedarf, den Leistungsstand auch durch eine Fachprüfung am Ende des Kurshalbjahres feststellen.

Diese Regelung ermöglicht in Einzelfällen, insbesondere bei längerer Krankheit, eine Leistungsfeststellung.

### ■ **Konkretisierungen für das Fach Sport im grundlegenden Anforderungsniveau, § 76 Abs. 7 ThürSchulO**

„Ein Schüler, der in der Qualifikationsphase auf Dauer vom Sportunterricht befreit wird, muss zur Erfüllung seiner Belegungspflicht ein anderes Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen. Kann er am Sportunterricht wieder teilnehmen, trifft der Schulleiter über die weitere Fächerbelegung sowie die Einbringung der Halbjahresergebnisse eine Entscheidung im Einzelfall. Ist der Schüler für die Dauer von bis zu zwei Kurshalbjahren vom Sportunterricht befreit, kann ihm auf Beschluss der Fachkonferenz Sport eine Halbjahresnote, die auf sporttheoretischen Leistungsnachweisen beruht, erteilt werden.“

#### **Erläuterung:**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Sportunterricht dauerhaft und nachweislich (von der Notengebung) befreit, muss sie oder er ein weiteres zwei- oder dreistündig unterrichtetes Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen. Bei temporären Sportbefreiungen von bis zu zwei Kurshalbjahren kann dem Schüler auf Beschluss der Fachkonferenz Sport eine Halbjahresnote, die auf sporttheoretischen Leistungsnachweisen basiert, erteilt werden. Hierbei sollen mündliche, schriftliche und sonstige Leistungsnachweise erbracht werden, die im Durchschnitt den Anforderungsbereich II widerspiegeln. Es empfiehlt sich, hierfür auf Beschluss der Fachkonferenz Sport ein schulinternes Konzept mit einem entsprechenden Aufgabenportfolio zu erstellen.

Der Schüler bringt aus den Halbjahresergebnissen, die in Sport oder dem Ersatzfach erreicht wurden, mindestens zwei Halbjahresergebnisse ein (vgl. § 89 ThürSchulO).

#### **5.3.4 Seminarfach (ab Schuljahr 2025/2026)**

### ■ **Abgabetermin der Seminarfacharbeit, § 78 Abs. 3 ThürSchulO**

Die Seminarfacharbeit ist in der Regel in der letzten Woche vor den Herbstferien des dritten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase vorzulegen; der Abgabetermin für das jeweilige Schuljahr wird von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium festgelegt.

#### ■ **Spezialgymnasien Musik und Sport, § 92 Abs. 2 ThürSchulO**

Für Schülerinnen und Schüler der Spezialgymnasien für Sport und Musik sowie der Spezialklassen für Musik am Gymnasium kann bei Belegung des Faches Deutsch mit erhöhtem Anforderungsniveau die Seminarfachleistung an die Stelle einer mündlichen Prüfung treten und dabei das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Bereich der Prüfung ersetzen, sofern das Thema der Seminarfacharbeit dieses Aufgabenfeld umfasst.

#### ■ **„Ein-Punkte-Regelung“ für Teilleistungen, § 95 Abs. 1 ThürSchulO**

Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse erreicht und alle Seminarfachteilleistungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO jeweils mit mindestens einem Punkt abgeschlossen hat.

##### **Begründung:**

Damit wird verhindert, dass weiterhin Schülerinnen und Schüler zum Kolloquium gar nicht antreten, die Seminarfacharbeit nicht schreiben und damit Partner, die das Seminarfach einbringen wollen, allein lassen (Gruppenleistung).

### **5.3.5 Einbringungspflichten, § 89 ThürSchulO**

#### ■ **Reduktion von bisher 40 Halbjahresergebnissen auf 36 Halbjahresergebnisse**

Verpflichtend einzubringen sind die vier Halbjahresergebnisse

1. in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau,
2. in den Fächern Deutsch oder Mathematik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau und
3. in den Fächern der mündlichen Abiturprüfung

sowie mindestens zwei Halbjahresergebnisse nach Wahl des Schülers je weiteres Pflichtfach. Aus dem Wahlfach können Halbjahresergebnisse eingebracht werden.

#### ■ **maximal sieben Halbjahresergebnisse mit weniger als fünf Punkten, § 90 Satz 2 ThürSchulO**

Aufgrund der Reduzierung der zu belegenden Halbjahreskurse von 44 auf 40 und somit auch der Reduzierung der einzubringenden Halbjahreskurse von 40 auf 36 minimiert sich auch die 20%-Quote der „unterpunkteten“ Halbjahresergebnisse von acht auf sieben (vgl. Ziff. 9.4.7 der KMK-Vereinbarung).

#### ■ **0-Punkte-Regelung, § 90 Satz 3 ThürSchulO**

Ein mit null Punkten abgeschlossenes Kurshalbjahr in einem Fach gilt als nicht belegt und kann nicht eingebracht werden. Das Schuljahr muss wiederholt werden.

**Erläuterung:**

Inhaltliche Anpassung an § 32 Abs. 2 ThürSOBG; kein Halbjahresergebnis mit null Punkten; Gleichbehandlung der Schularten und -formen im selben Bildungsgang.

Sollte ein Fach oder ein Kurs mit null Punkten als abschließende Leistung in einem Zeugnis bewertet werden, so gilt dieses Fach oder dieser Kurs als nicht belegt und kann dementsprechend nicht zur Zulassung zur Qualifikationsphase beziehungsweise nicht zur Erfüllung der Beleg- und Einbringverpflichtung herangezogen werden. Dies hat zur Folge, dass ein Schuljahr wiederholt werden muss oder keine Zulassung zur Abiturprüfung erfolgen kann.

### 5.3.6 Wiederholungsfall, § 89 Abs. 2 ThürSchulO

„Wurden Kurshalbjahre in der Qualifikationsphase wiederholt, können in der Regel nur die Ergebnisse des letzten Durchgangs in die Qualifikation eingebracht werden. Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission; das zuständige Schulamt ist über diese Entscheidung zu informieren.“

**Erläuterung:**

- Wiedereinstieg nach langer Krankheit, insbesondere Fälle psychischer oder chronischer Erkrankungen der Schülerinnen und Schüler
- Entscheidungskompetenz bei der Prüfungskommission (vgl. § 85 Abs. 4 Nr. 1 und 2 ThürSchulO); Info an das zuständige Staatliche Schulamt als untere Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung der Chancengleichheit im Rahmen der Abiturprüfung
- KMK-Vereinbarung: Punkt 8.2.5 „... Das Verfahren bei Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.“

### 5.3.7 Lehrereinsatz, § 75 Abs. 1 ThürSchulO

„In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach durchgeführt. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sollen, Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau dürfen nur von Lehrern unterrichtet werden, die die entsprechende Lehrbefähigung haben. Das Seminarfach soll nur von Lehrern unterrichtet werden, die bereits über Erfahrung im Unterricht der Qualifikationsphase verfügen. Über Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 entscheidet das zuständige Schulamt.“

**Erläuterung:**

Ergänzung einer „Öffnungsklausel“ vor dem Hintergrund der Personalsituation, um auf bestimmte Notsituationen reagieren zu können.

## 5.4 Abiturprüfung

### 5.4.1 Vorgabe der Qualifikation des Vorsitzenden der Prüfungskommission, § 85 Abs. 2 ThürSchulO

„Vom zuständigen Schulamt wird der Schulleiter oder ein von der Schulaufsichtsbehörde Bestellter als Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. **Der Vorsitzende muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.**“

Siehe Ziff. 8.2.2 der KMK-Vereinbarung bzgl. der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung; Festlegung vor dem Hintergrund der Öffnung des Lehrereinsatzes nach § 75 Abs. 1 ThürSchulO

- Benennung eines Stellvertreters des Prüfungskommissionsvorsitzenden (Abs. 3)

#### 5.4.2 Fachprüfungskommission, § 85 Abs. 7 ThürSchulO

„Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt als stimmberechtigte Mitglieder der Fachprüfungskommission, **die in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben sollen:**

1. den Vorsitzenden,
2. den prüfenden Fachlehrer (Fachprüfer) und
3. einen weiteren **Lehrer**, der nach Möglichkeit auch Lehrer des jeweiligen Faches sein soll, als Schriftführer.“

#### 5.4.3 Zusätzliche mündliche Prüfungen, § 92 Abs. 5 ThürSchulO

„[...] Der Schüler kann sich in den Fächern seiner schriftlichen Prüfung zusätzlich zur mündlichen Prüfung melden. Der Schüler kann nach der ersten abgelegten zusätzlichen Prüfung jederzeit von weiteren beantragten zusätzlichen Prüfungen zurücktreten.“

Ein Rücktritt von den beantragten zusätzlichen mündlichen Prüfungen wird ermöglicht ( Ressourcenschonung).

#### 5.4.4 Meldung zur Prüfung, § 94 Abs. 2 ThürSchulO

„Bei der Meldung zur Prüfung benennt der Schüler seine schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer. Dabei erfolgt die Benennung der zwei mündlichen Prüfungsfächer vorbehaltlich der möglichen Einbringung des Ergebnisses der Seminarfachleistung anstelle einer mündlichen Prüfung nach § 92 Abs. 4. Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses des vierten Kurshalbjahres bestätigt der Schüler die bereits benannten mündlichen Prüfungsfächer oder, bei Einbringung der Seminarfachleistung, das verbleibende mündliche Prüfungsfach. Eine Änderung des mündlichen Prüfungsfaches ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, möglich; die Entscheidung trifft der Schulleiter.“

#### **Erläuterung:**

Alle Halbjahresergebnisse der Prüfungsfächer werden in Block I eingebracht. Eine Schülerin oder ein Schüler könnte demnach durch eine Unterpunktung im vierten Kurshalbjahr in einem vor dem Kurshalbjahr festgelegten Prüfungsfach ggf. nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, wogegen er bei der Wahl eines anderen Faches als mündliches Prüfungsfach die allgemeine Hochschulreife noch erwerben könnte. Gleichbehandlungsgrundsatz: Vergleichbare Leistung sollen zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Siehe § 95 Abs. 3 ThürSchulO

#### 5.4.5 Aufgabenstellung, § 97 ThürSchulO – Prüfungsübermittlung

Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden den **Schulen mit gymnasialer Oberstufe vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium übermittelt. Über das im jeweiligen Schuljahr gültige Verfahren der Übermittlung werden die Schulen und Schulämter** durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium informiert.

#### **Erklärung:**

Ermöglichung einer zukünftigen digitalen Übermittlung von Prüfungsaufgaben

#### 5.4.6 Anpassung Prüfungszeiten in § 98 Abs. 4 ThürSchulO

„Die Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfung beträgt in den in den Fächern **Deutsch, Englisch und Französisch jeweils 315 Minuten**, in den Fächern **Mathematik, Biologie, Chemie und Physik jeweils 300 Minuten** und in den **sonstigen Fächern jeweils 270 Minuten**. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium **kann** über eine Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit entscheiden.“

#### 5.4.7 Täuschung, § 106 ThürSchulO

Die Definition der Täuschungshandlung schafft Rechtssicherheit und ist aufgrund der erheblichen Rechtsfolgen erforderlich.

##### „§ 106 Täuschung

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 festgestellt, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 erst nach Abschluss der gesamten Prüfung bekannt, so kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ bewertet werden; die Gesamtnote ist dann entsprechend zu berichtigen. Ein bereits ausgegebenes Zeugnis ist einzuziehen und neu auszufertigen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen; die Belehrung ist in der Niederschrift der jeweiligen Prüfung zu dokumentieren.“

#### 5.4.8 Zuhörer an mündlichen Prüfungen, § 86 Abs. 1 ThürSchulO

„Die Lehrer der Schule und **Vertreter der Schulaufsichtsbehörde** sind als Zuhörer an mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung zugelassen; das zuständige Schulamt kann in besonderen Fällen auf Antrag, der der Textform bedarf, dienstlich Interessierten nach Anhörung des zu prüfenden Schülers die Anwesenheit gestatten. [...]“

Formulierung im ersten Satz wird ergänzt, die es Fachberaterinnen und Fachberatern zum Zwecke einer schulaufsichtlichen Prüfung ermöglicht, die Prüfungen zu hospitieren.

## 6 Thüringer Gemeinschaftsschule

### 6.1 Errichtung staatlicher Gemeinschaftsschulen, § 147a Abs. 1 ThürSchulO

Das pädagogische Konzept einer staatlichen Gemeinschaftsschule soll folgende Inhalte beschreiben:

„[...] 1. die Formen klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8, gegebenenfalls auch eines über die Klassenstufe 8 hinausgehenden binnendifferenzierenden Unterrichts,

2. die Rhythmisierung des Schulalltags,

**3. ein Fremdsprachenkonzept sowie**

**4. eine Planung der Schulentwicklung für die ersten drei Schuljahre ab Errichtung.“**

### 6.2 Versetzung und Ausgleich ab der Klassenstufe 8, § 147a Abs. 3 ThürSchulO

Die erreichten Noten auf den Anspruchsebenen II und III werden für Versetzungsentscheidungen ab der Klassenstufe 8 auf der niedrigsten Anspruchsebene I gedacht. Es erfolgt keine Änderung der Noten auf dem Zeugnis.

Dabei werden erreichte Noten auf der Anspruchsebene III um zwei Noten besser angesetzt. Noten auf der Anspruchsebene II werden um eine Note besser angesetzt. Die Note „ungenügend“ wird um eine Note höher angesetzt.

Note 4 (AE III)	>>>	Note 2 (AE I)
Note 2 (AE II)	>>>	Note 1 (AE I)
Note 5 (AE II)	>>>	Note 4 (AE I)
Note 6 (AE III)	>>>	Note 5 (AE I)
Note 6 (AE II)	>>>	Note 5 (AE I)

Entsprechend können auch die Regelungen zum Ausgleichen der Noten “mangelhaft” und “ungenügend” aus § 51 Abs. 2 ThürSchulO angewendet werden. Die beiden folgenden Fälle sind beispielhaft.

### Fallbeispiel 1: Versetzungsentscheidung aus Klassenstufe 8

Fach	AE	Note	Anwendung § 147a Abs. 3
Deutsch	III	3	1
Mathematik	I	5	5
Englisch	II	4	3
Wahlpflichtfach	II	5	4
Sozialkunde	III	2	1
Sport	II	6	5
Biologie	III	3	1
Geschichte	III	2	1
...	...	...	...

### Fallbeispiel 2: Versetzungsentscheidung aus Klassenstufe 8

Fach	AE	Note	Anwendung § 147a Abs. 3
Deutsch	III	3	1
Mathematik	I	5	5
Englisch	II	2	1
Wahlpflichtfach	II	2	1
Sozialkunde	III	6	5
Sport	III	1	1
Biologie	III	6	5
Geschichte	II	2	1
...	...	...	...

### **6.3 Zeitpunkt der Umstufungen, § 147a Abs. 4 ThürSchulO**

Zeitpunkte für mögliche Umstufungen werden konkret benannt. Umstufungen sind jeweils zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres möglich.

„Machen die Eltern von ihrem Wahlrecht nach § 6a Abs. 2 Satz 5 ThürSchulG keinen Gebrauch, erfolgen die Einstufung und Umstufungen entsprechend der Empfehlung der Klassenkonferenz. Am Ende der Klassenstufe 7 werden die Eltern und Schüler auf der Grundlage des aktuellen Leistungsstandes des Schülers zur weiteren Schullaufbahn informiert und beraten.“

### **6.4 Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang, § 147a Abs. 8 ThürSchulO**

Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang erwerben am Ende der Klassenstufe 9 bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 62 Satz 2 ThürSchulO einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erwerben am Ende der Klassenstufe 10 bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 68 Abs. 1 ThürSchulO einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

### **6.5 Umstufung durch die Gemeinschaftsschule ab der Klassenstufe 9, § 55 Abs. 2a ThürSchulO**

Schülerinnen und Schüler, die in der Klassenstufe 9 an einer Gemeinschaftsschule in Fächern auf der Anspruchsebene II unterrichtet und zweimal nicht versetzt werden, werden bei der Wiederholung der zuletzt besuchten Klassenstufe in diesen Fächern auf der Anspruchsebene I unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler, die in der Klassenstufe 9 oder 10 an einer Gemeinschaftsschule auf der Anspruchsebene III unterrichtet und zweimal in derselben Klassenstufe nicht versetzt werden, müssen den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlassen und werden im Wiederholungsjahr auf den Anspruchsebenen I oder II unterrichtet.

### **6.6 Differenzierung auf lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen, § 59 Abs. 3 ThürSchulO**

An der Regelschule, der Gemeinschaftsschule und der Gesamtschule wird der Unterricht leistungsdifferenziert auf lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen erteilt, wobei sich die Anspruchsebene I auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses, Anspruchsebene II auf den Erwerb des Realschulabschlusses und Anspruchsebene III auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bezieht.

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Anspruchsebene, auf der die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Fach eingestuft ist.

## **6.7 Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang sowie Zeitpunkt der Beantragung der Empfehlung, § 128 Abs. 1 ThürSchulO**

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule erhalten mit dem Halbjahreszeugnis bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 ThürSchulO eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 4, 5 bis 7 und 10 der Gemeinschaftsschule erhalten auf Antrag der Eltern bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 ThürSchulO eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Der Antrag für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 der Gemeinschaftsschule ist einen Monat vor der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses bei der Schule zu stellen; in diesem Fall ergeht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 ThürSchulO die Empfehlung mit dem Halbjahreszeugnis.

## 7 Gesamtschulen

### 7.1 Kooperative Gesamtschule, § 148 ThürSchulO

Vor dem Hintergrund des § 6b Abs. 2 ThürSchulG, nach dem die eigenständigen Schularten Regelschule und Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst werden, wird dies nunmehr auch in der Thüringer Schulordnung klargestellt.

Das heißt, dass die kooperative Gesamtschule einen **Regelschulenteil** und einen **Gymnasialteil** unter einem Dach führt. Folglich finden die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Schularten Anwendung, insbesondere die Anlage 2 für den Regelschulenteil, mit der Folge, dass die Anlage 11 entfällt, sowie die Anlage 4 und Anlage 13A für den Gymnasialteil.

Im Gymnasialteil der kooperativen Gesamtschule kann somit das Abitur grundsätzlich nach acht Schuljahren (**G8**) erworben werden.

### 7.2 Integrierte Gesamtschule, §§ 149, 150 ThürSchulO

An einer integrierten Gesamtschule erwerben **alle** Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 zunächst den **Realschulabschluss**; die besondere Leistungsfeststellung nach § 68 ThürSchulO findet gerade nicht statt. Daher gelten für die Klassenstufen 5 bis 10 die Lehrpläne für den Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses als Grundlage für den Unterricht sowie für die anstehenden Abschlussprüfungen.

Für den **leistungsdifferenzierten** Unterricht werden die Kurse I bis III klar definiert, wobei für Kurs I und II § 59 Abs. 3 ThürSchulO gilt. Dabei entsprechen der Kurs I der Anspruchsebene (AE) I und der Kurs II der AE II; der Kurs III orientiert sich an der AE III. In den auf den Realschulabschluss bezogenen **Klassen** wird der Unterricht auf der AE II erteilt; orientiert sich der Unterricht in den leistungsdifferenzierten Fächern an der AE III, können gymnasial orientierte Klassen, sog. **G-Klassen**, gebildet werden.

Hinsichtlich der **Ein- und Umstufung** in die unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen werden aufgrund der bisherigen irreführenden Verweisung und der damit einhergehenden Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis die entsprechenden Regelungen konkretisiert.

Die Ein- und Umstufung beziehen sich stets auf die Fächer, in denen eine Leistungsdifferenzierung nach § 149 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulO vorgesehen ist. Das bedeutet, dass ab der Klassenstufe 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und ab der Klassenstufe 9 in einer Naturwissenschaft nach Wahl der Schule, d.h. Biologie, Chemie oder Physik (ab dem Schuljahr 2026/2027 Physik und Astronomie) differenziert wird.

Mit dieser konkreten Festlegung der Leistungsdifferenzierung entfällt die Anforderung eines Beschlusses der Lehrerkonferenz bzgl. des Zeitpunkts der Leistungsdifferenzierung.

Für die Ein- und Umstufung in die **Kurse I und II** oder **Klassen**, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, wird auf die Regelungen des § 54 Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 6 ThürSchulO verwiesen. Eine Empfehlung für die Ein- und Umstufung von der Klassenkonferenz wird erteilt

- in den **Kurs III**, wenn die Schülerin oder der Schüler in den jeweiligen o.g. Fächern mindestens die Note "gut" erhalten hat oder wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers gerechtfertigt ist, oder
- in eine **G-Klasse**, wenn die Schülerin oder der Schüler in mindestens drei der o.g. Fächer in Kurs III eingestuft worden ist. Dadurch entfällt der bisherige und auch unzutreffende Verweis in § 125 Abs. 4 ThürSchulO.

## 8 Berufliches Gymnasium

### 8.1 Zeitschiene zur Umsetzung der ÄVO zur ThürSOB-G

Klassenstufe	11	12	13
Schuljahr			
2024/25	neu	alt	alt
2025/26	neu	neu	alt
2026/27	neu	neu	neu

### 8.2 Formale Aspekte

- Neue Struktur der Rahmenstundentafeln → Zuordnung der Fächer zu den **Aufgabenfeldern**
- Bezeichnung Einführungsphase (Klassenstufe 11) → kurz: E-Phase Qualifikationsphase (Klassenstufe 12 und 13), hier: Bezeichnung Kurshalbjahre **Q1 bis Q4**
- Fachrichtungen im beruflichen Gymnasium:
  1. Technik,
  2. Wirtschaft,
  3. Gesundheit **und Soziales**
- Neuregelung/Konkretisierung zu Leistungsnachweisen bzw. Klausuren (**§ 5 ThürSOB-G**)
- weitere Aspekte → siehe Teil 3: Sekundarstufe II (Fach Sport, Seminarfach, allgemeine Festlegungen zu den Abiturprüfungen usw.)
- Inkrafttreten der ThürSOB-G mit ThürSchulO zum Schuljahr 2024/2025 am 1. August 2024

### 8.3 Einführungsphase

- Neu: Zuordnung der Fächer zu **Aufgabenfeldern**
- keine wesentlichen Änderungen der Fächer und deren Stündigkeit

## Anlage 1 (zu § 16 Abs. 2 ThürSOBG)

### ■ Rahmenstundentafel für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium

Aufgabenfeld	Fach	Wochenstundenzahl		
		Technik	Wirtschaft	Gesundheit und Soziales
sprachlich-literarisch	Deutsch	3	3	3
	Englisch/Französisch	3	3	3
	Fortgeführte Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache <sup>1</sup>	3/4	3/4	3/4
gesellschaftswissenschaftlich	Betriebswirtschaftslehre	1	-	-
	Sozialkunde / Wirtschaftsgeografie	-	1	-
	Sozial- und Rechtskunde	-	-	1
	Geschichte	2	2	2
	Wirtschaft	-	4	-
	Volkswirtschaftslehre	-	2	-
	Sozialwissenschaften	-	-	2
	Religionslehre/Ethik	2	2	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4	4	4
	erste Naturwissenschaft <sup>23</sup>	2	2	2
	zweite Naturwissenschaft <sup>23</sup>	2	2	2
	Technik	4	-	-
	Gesundheit	-	-	4
	Angewandte Technik	2	-	-
	Berufliche Informatik <sup>4</sup>	2	2	2
weitere Fächer mit Belegungspflicht	Sport	2	2	2
	Seminarfach <sup>5</sup>	1	1	1
	Wahlpflichtfach <sup>6</sup>	1	1	1
	<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>34/35</b>	<b>34/35</b>	<b>34/35</b>

1 Ist die Fremdsprache eine in der Klassenstufe 11 neu einsetzende Fremdsprache, wird sie mit vier Wochenstunden unterrichtet.

2 Naturwissenschaften sind Physik, Chemie und Biologie.

3 Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Physiktechnik, können Physik als erste oder zweite Naturwissenschaft nicht belegen.

4 Berufliche Informatik wird fachrichtungsbezogen unterrichtet.

5 Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

6 Das Wahlpflichtfach dient der Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts und der Vorbereitung des Unterrichts in den Fächern nach § 19 Abs. 6 der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

## 8.4 Qualifikationsphase

- UMSETZUNG: Für Schülerinnen und Schüler, die 2025/2026 in die Q-Phase eintreten.
- Neu: Zuordnung der Fächer zu **Aufgabenfeldern**
- **Neugliederung der eA-Fächer: TE + ANTE / WI + VWL / GE + SZW zu GESO**

### Belegungspflichten (siehe auch 9.5)

- 44 HJ-Kurse → 40 HJ-Kurse
- 11 Fächer Sefa + Wahlfach → 10 Fächer + Sefa + Wahlfach
- 4 eA-Fächer → 3 eA-Fächer
- 3 eA-Fächer Abdeckung von mindestens zwei Aufgabenfeldern; mindestens MA oder DE (auch UND möglich) = 3 schriftliche Abiturprüfungsfächer
- **Das berufsbezogene eA-Fach GESO wird keinem Aufgabenfeld zugeordnet.**
- EN oder en – Festlegung Fortführung bis Abitur
- keine verpflichtende Belegung der zweiten Fremdsprache, sofern Fremdsprachenverpflichtung in Sek I erfüllt – ansonsten neu einsetzende Fremdsprache von der E-Phase bis Abitur Pflicht
- mindestens eine Naturwissenschaft belegpflichtig

## Anlage 2 (zu § 18 Abs. 7 ThürSOBG)

### Rahmenstundentafel für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Technik

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fach	Wochenstundenzahl
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
gesellschaftswissenschaftlich	3	re/et	2
	4	bwl	2
	5	ge	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	TE (incl. ANTE)	6
	8	BI/CH/PH <sup>1</sup> // bi/ch/ph <sup>1</sup>	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	2
	10 <sup>3</sup>	nfs <sup>2</sup> /ffs, bi/ch/ph <sup>1</sup>	3/4
	11	Seminarfach <sup>4</sup>	1,5
		<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>34,5 bis 35,5</b>
Wahlfach	12	anw/bi/ch/ph/fr/ru/it/sn/la/wigeo/sk/if <sup>5</sup> / fü	+ 2/3

- Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Physiktechnik, können Physik nicht belegen.
- Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache ist nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durchgehend in der Qualifikationsphase zu belegen und wird mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- Ein Fach in der Zeile der Fachnummer 10 kann nur gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegen muss.
- Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.
- Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Unterrichtswochenstunden in der Qualifikationsphase unterrichtet.

### Anlage 3 (zu § 18 Abs. 7 ThürSOBG)

#### Rahmenstundentafel für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Wirtschaft

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fach	Wochenstundenzahl
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
gesellschaftswissenschaftlich	3	WI (incl. VWL)	6
	4	re/et	2
	5	ge	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	bif	2
	8	BI/CH/PH// bi/ch/ph	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	2
	10 <sup>2</sup>	nfs <sup>1</sup> /ffs, bi/ch/ph	3/4
	11	Seminarfach <sup>3</sup>	1,5
		<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>34,5 bis 35,5</b>
<b>Wahlfach</b>	12	anw/bi/ch/ph/ fr/ru/it/sn/la/wigeo/sk/if <sup>4</sup> / fü	+ 2/3

- 1 Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache ist nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durchgehend in der Qualifikationsphase zu belegen und wird mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- 2 Ein Fach in der Zeile der Fachnummer 10 kann nur gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegen muss.
- 3 Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.
- 4 Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Unterrichtswochenstunden in der Qualifikationsphase unterrichtet.

## Anlage 4 (zu § 18 Abs. 7 ThürSOBG)

### Rahmenstundentafel für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fach	Wochenstundenzahl
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
gesellschaftswissenschaftlich	3	re/et	2
	4	srk	2
	5	ge	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	BI/CH/PH// bi/ch/ph	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	8	GESO (incl. SZW)	6
	9	sp	2
	10 <sup>2</sup>	nfs <sup>1</sup> /ffs, bi/ch/ph	3/4
	11	Seminarfach <sup>3</sup>	1,5
		<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>34,5 bis 35,5</b>
Wahlfach	12	anw/bi/ch/ph/ fr/ru/it/sn/la/wigeo/sk/if <sup>4</sup> / fü	+ 2/3

- 1 Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache ist nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durchgehend in der Qualifikationsphase zu belegen und wird mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- 2 Ein Fach in der Zeile der Fachnummer 10 kann nur gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegen muss.
- 3 Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.
- 4 Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Unterrichtswochenstunden in der Qualifikationsphase unterrichtet.

## 8.5 Belegungspflichten in der Qualifikationsphase

### § 21 ThürSOBG

„(1) Der Schüler belegt **drei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau**. Diese sind

1. das der gewählten Fachrichtung nach § 3 Abs. 3 bestimmende Fach Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales,
2. mindestens eines der Fächer Deutsch oder Mathematik und

3. eine aus den Klassenstufen 5 bis 11 fortgeführte Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft, sofern nach Nummer 2 nicht die Fächer Deutsch und Mathematik gewählt wurden.

Die nach Satz 2 Nr. 2 und 3 gewählten Fächer müssen aus jeweils einem anderen Aufgabenfeld nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 stammen.

(2) Schüler der Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Physiktechnik, können Physik nicht belegen.

(3) Der Schüler belegt sieben Fächer mit **grundlegendem Anforderungsniveau** nach den Anlagen 2 bis 4.“

## 8.6 Einbringungspflichten in der Qualifikationsphase

### § 32 ThürSOBG

- **40 HJ-Ergebnisse → 36 HJ-Ergebnisse**

„(4) In die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse sind verpflichtend einzubringen:

1. die zwölf Halbjahresergebnisse in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und
2. insgesamt 24 Halbjahresergebnisse in den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau, unter denen mindestens sein müssen:
  - a) die Halbjahresergebnisse in den Fächern der mündlichen Abiturprüfungen,
  - b) die Halbjahresergebnisse in den Fächern Deutsch oder Mathematik,
  - c) zwei Halbjahresergebnisse in einem der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Berufliche Informatik oder Sozial- und Rechtskunde,
  - d) zwei Halbjahresergebnisse in den Fächern Religionslehre oder Ethik,
  - e) zwei Halbjahresergebnisse im Fach Sport, im Fall des § 21 Abs. 6 in dem belegten anderen Fach,
  - f) zwei Halbjahresergebnisse in einem der Fächer Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch, Biologie, Chemie oder Physik,
  - g) zwei Halbjahresergebnisse im Fach Geschichte sowie
  - h) zwei Halbjahresergebnisse nach Wahl des Schülers.

Aus dem Wahlfach können Halbjahresergebnisse eingebracht werden.“

## 8.7 Lehrereinsatz in der Qualifikationsphase

### § 18 Abs. 1 ThürSOBG

„In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach durchgeführt. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sollen, Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau dürfen nur von Lehrern unterrichtet werden, die die entsprechende Lehrbefähigung haben. Das Seminarfach soll nur von Lehrern unterrichtet werden, die bereits über Erfahrung im Unterricht der Qualifikationsphase verfügen. Über Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 entscheidet das zuständige Schulamt.“

**Erläuterung:**

Ergänzung einer „Öffnungsklausel“ vor dem Hintergrund der Personalsituation, um auf bestimmte Notsituationen reagieren zu können.

## 8.8 Abiturprüfung

### § 35 ThürSOBG

„(1) Die Abiturprüfung **gliedert sich in**

1. **drei schriftliche Prüfungen,**
2. **zwei mündliche Prüfungen und**
3. **bis zu drei freiwillige zusätzliche mündliche Prüfungen. ...**

**(2) Die drei Fächer der schriftlichen Prüfungen sind die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau.**

(3) Die Fächer der zwei mündlichen Prüfungen sind nach Wahl des Schülers zwei Fächer des Pflichtunterrichts nach § 21 Abs. 1 bis 3. Wird das Seminarfachergebnis in die Prüfungsqualifikation eingebracht, findet die mündliche Prüfung nur in einem Fach statt.

(4) Bei der Wahl der Prüfungsfächer müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. die fünf Prüfungsfächer müssen die drei Aufgabenfelder nach § 19 Abs. 4 Satz 1 abdecken;
2. unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik sein;
3. Sport und das Wahlfach können nicht Prüfungsfach sein.“

### § 35 Abs. 4 ThürSOBG

**NEU:**

„An den beruflichen Gymnasien mit den Fachrichtungen Technik sowie Gesundheit und Soziales kann die Seminarfachleistung an die Stelle einer mündlichen Prüfung treten und dabei das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Bereich der Prüfung ersetzen, sofern das Thema der Seminarfacharbeit dieses Aufgabenfeld umfasst.“